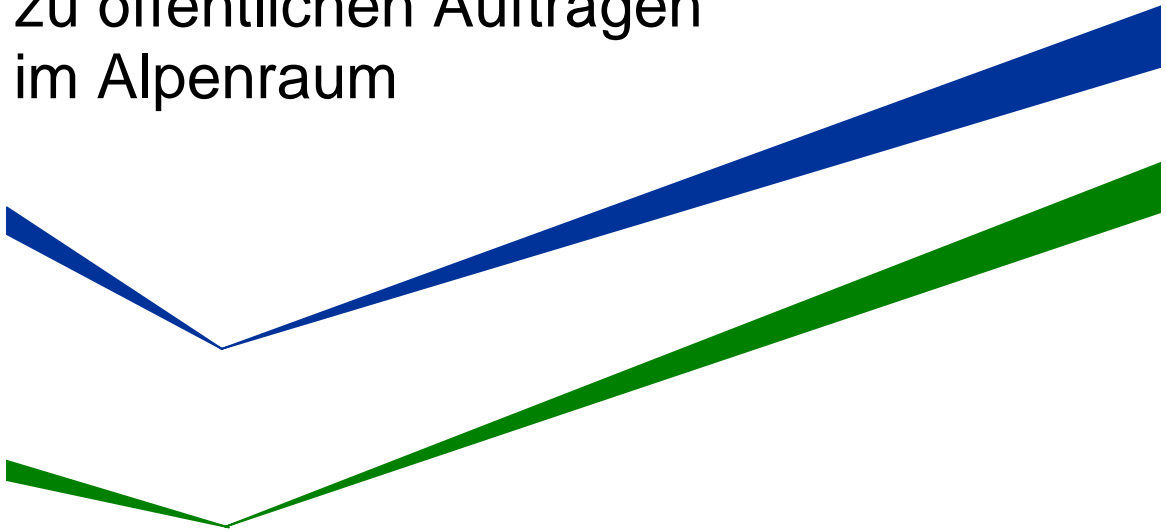


» **Ihr Schlüssel**

zu öffentlichen Aufträgen
im Alpenraum



» **Praxisleitfaden**

zum Vergaberecht in den deutschen
französischen, italienischen,
österreichischen und schweizerischen
Alpenregionen

» Herausgeber

Deutschland

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.
Tel. +49 (0) 89 51 16 - 4 75
Fax +49 (0) 89 51 16 - 6 63
Orleansstraße 10 – 12
81669 München
E-Mail: info@abz-bayern.de
Internet: www.abz-bayern.de

Euro Info Centre Lahr
IHK Südlicher Oberrhein
Lotzbeckstr. 31
77933 Lahr
Tel. +49 (0) 7821 2703-690
Fax +49 (0) 7821 2703-777
E-Mail: petra.steck@freiburg.ihk.de
Internet: www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

Frankreich

Euro Info Centre Grenoble
Chambre de commerce et d'industrie de
Grenoble – Grex
5, place Robert Schuman
BP 1509
F-38025 Grenoble Cedex 1
Tel. +33 (0) 476 282837
Fax +33 (0) 476 282835
E-mail: eic@grex.fr
Internet: www.grex.fr

Euro Info Centre Strasbourg
Maison du commerce et de l'industrie de
Strasbourg,
4, quai Kléber
F-67080 Strasbourg Cedex
Tel. +33 (0) 3 88 76 42 32
Fax +33 (0) 3 88 22 31 20
E-mail: u.gori.kaminski@strasbourg.cci.fr
Internet: www.alsace-export.com/euro-info-centre

Italien

Euro Info Centre IT 375
Camera di commercio di Torino
Via San Francesco da Paola 24
I-10123 - Torino
Tel. +39 011 5716343
Fax +39 011 5716346
E-mail: eic@to.camcom.it
Internet: www.to.camcom.it/eic

Regione Piemonte
Direzione Opere Pubbliche –
Osservatorio Lavori Pubblici
Corso Bolzano, 44 Torino
Tel. +39 011 4324746
Fax +39 011 4322796
E-mail: serviziobandi@regione.piemonte.it

Österreich

Euro Info Centre Innsbruck
Wirtschaftskammer Tirol
Meinhardstraße 14
6021 Innsbruck
Tel. +43 (0) 5 90 905-1225
Fax +43 (0) 5 90 905-51225
E-mail: rechtsabteilung@wktirol.at
Internet: www.wko.at/tirol/eic

Euro Info Centre Linz
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Mozartstraße 20
4020 Linz
Tel. +43 (0) 5 90 909-3452
Fax +43 (0) 5 90 909-3459
E-mail: ingrid.kumar@wkoee.at
Internet: www.wko.at/ooe/eic

Schweiz

Euro Info Center Schweiz
Osec Business Network Switzerland
Stampfenbachstrasse 85, Postfach 492
8035 Zürich
Tel. +41 (0) 44 365 54 54
Fax +41 (0) 44 365 54 11
E-mail: MKuehn@osec.ch
Internet: www.osec.ch

» Ihr Schlüssel

zu öffentlichen Aufträgen im Alpenraum

» Praxisleitfaden

zum Vergaberecht in den deutschen französischen, italienischen, österreichischen und schweizerischen Alpenregionen

Der Leitfaden „Ihr Schlüssel zu öffentlichen Aufträgen im Alpenraum“ wurde durch verschiedene Euro Info Centres und Wirtschaftsförderungseinrichtungen aus dem Alpenraum als Teil des Projekts “ALPPS - Alpine Public Procurement Services” erstellt. Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die Herausgeber wenden. Informationen zu weiteren Dienstleistungen im Rahmen des Projekts ALPPS finden Sie auf der Website www.alpps-online.com.

Zweite, aktualisierte Auflage, März 2007



Das Projekt ALPPS wird durch die Europäische Union im Rahmen des Programms INTERREG IIIB Alpine Space kofinanziert.

» Einleitung

» Die Bedeutung des öffentlichen Marktes

Mehr als 1,5 Billionen Euro gibt die öffentliche Hand in der Europäischen Union (EU) jedes Jahr für die Beschaffung von Waren und Leistungen aus. Das entspricht annähernd 15 % des Bruttoinlandsproduktes der EU. Die Tendenz ist steigend.

Öffentliche Stellen kaufen von alltäglichen Konsumgütern über Leistungen für große Infrastrukturprojekte bis hin zu hochspezialisierten Geräten und Dienstleistungen alle möglichen Produkte ein. Nahezu jede Branche zählt direkt oder indirekt öffentliche Auftraggeber zu ihren Kunden. Einige Wirtschaftszweige bedienen überwiegend oder sogar ausschließlich den öffentlichen Markt. Für viele Unternehmen ist die öffentliche Hand deshalb ein überaus wichtiger Kunde.

» Öffentliche Aufträge im Alpenraum

Anders als im privatwirtschaftlichen Bereich ist der Einkauf öffentlicher Institutionen allerdings noch wenig internationalisiert. Nach Studien der Europäischen Kommission werden derzeit weniger als drei Prozent aller öffentlichen Aufträge an transnationale Bieter vergeben.

Die Zurückhaltung bei grenzüberschreitenden Vergaben stellt für den Alpenraum ein besonderes Problem dar. In kaum einem anderen Wirtschaftsraum in Europa stoßen so viele Staaten aufeinander. Zudem sind die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied und Slowenien als EU-Beitrittsland ebenfalls Teil des Alpenraums und erschweren die Situation zusätzlich. Firmen aus den Alpenregionen bleiben durch die Grenzen mehr als in anderen Regionen wichtige Entwicklungsmöglichkeiten verwehrt. Öffentliche Auftraggeber verpassen es, durch mehr Wettbewerb bessere Preise zu erzielen.

Einige Erfolgsgeschichten belegen aber, dass Anbieter – auch mittelständische und sehr kleine Unternehmen – durchaus erfolgreich in anderen Alpenländern öffentliche Aufträge akquirieren können. Diesen Beispielen müssen andere Firmen folgen! Denn immerhin werden 18 Prozent aller öffentlichen Aufträge in Europa im Alpenraum vergeben und mehr als 180 Mrd. Euro durch die öffentliche Hand ausgegeben. Darüber hinaus sind im Alpenraum wichtige Projekte auf dem Weg, die der Wirtschaft große Potenziale bieten: der Bau einer Hochgeschwindigkeits-Zugstrecke zwischen Lyon und Turin, der Bau des Brenner-Basis-Tunnels usw.

» Ziele des Leitfadens

Ziel der Broschüre ‚Öffentliche Aufträge im Alpenraum gewinnen!‘ ist es, die Chancen Ihres Unternehmens bei öffentlichen Ausschreibungen in den deutschen, französischen, italienischen, österreichischen und schweizerischen Alpenregionen zu verbessern. Gründe für die Erfolglosigkeit auf den Nachbarmärkten sind oft fehlendes Wissen über

die Regeln für die Auftragsvergabe in anderen Ländern sowie fehlende Informationen über aktuelle Ausschreibungen. In einer übersichtlichen Frage- und Antwortstruktur erhalten Sie in dieser Broschüre deshalb die notwendige Basisinformation über rechtliche Rahmenbedingungen für die öffentliche Auftragsvergabe und die wichtigsten Informationsquellen. Dargestellt werden auf der einen Seite die Bestimmungen, die europaweit gelten. Auf der anderen Seite werden die nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten in den Alpenländern beleuchtet. Daneben finden Sie zahlreiche praktische Tipps zum Ausschreibungsgeschäft.

» Öffentliche Aufträge in Europa

Im Zuge der Realisierung des Europäischen Binnenmarktes wurde auch das öffentliche Vergabewesen wesentlich vereinfacht und harmonisiert. Viele Prinzipien für die öffentliche Auftragsvergabe sind deshalb in den EU-Staaten und teilweise auch in den Nachbarländern gleich. Im Folgenden werden die Standards vorgestellt, die europaweit einheitlich sind.

» Welche rechtlichen Bestimmungen gelten europaweit?

Oberhalb der EU-Schwellenwerte für das öffentliche Auftragswesen (vgl. Frage 4) gibt es EU-Richtlinien, die die Vergabe von öffentlichen Aufträgen regeln. Anfang 2004 hat die Europäische Union die Richtlinien für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge aktualisiert und vereinfacht. Es gelten jetzt die

- „klassische Richtlinie" [2004/18/EG](#) für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie
- die „Sektorenrichtlinie" [2004/17/EG](#) für den Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

Für den Rechtsschutz sind

- die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und
- die Rechtsmittelrichtlinie für Sektoraufträge 92/13/EWG

relevant. Die Rechtsmittelrichtlinien werden zurzeit ebenfalls überarbeitet.

Die europäischen Richtlinien regeln unter anderem, wer öffentlicher Auftraggeber ist, wie Vergabeverfahren ablaufen müssen, wo Ausschreibungen veröffentlicht werden und dass EU-Bieter nicht diskriminiert werden dürfen. Die Richtlinien beinhalten Vorgaben des so genannten Government Procurement Agreements (GPA), einem Abkommen zur weltweiten Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens im Rahmen der World Trade Organisation (WTO).

Die europäischen Richtlinien werden von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Sie gelten allerdings nur für größere Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte für das öffentliche Beschaffungswesen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte schaffen die Mitgliedstaaten eigene nationale Gesetze. Als wichtigstes Prinzip gilt aber auch unterhalb der Schwellenwerte das Diskriminierungsverbot. Bieter aus EU-Mitgliedstaaten können sich grundsätzlich an allen öffentlichen Ausschreibungen in anderen EU-Staaten beteiligen.

Mit der Schweiz hat die EU ein Abkommen geschlossen, das die öffentliche Beschaffung ebenfalls liberalisiert. Slowenien hat mit dem Beitritt zur EU die EU-Bestimmungen umgesetzt.

» **Tipp:**

Die Richtlinien, das EU-Schweiz-Abkommen und weitere Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen erhalten Sie in Ihrem Euro Info Centre. Unter <http://simap.eu.int> finden Sie die Richtlinien auch im Internet.

» **Oberhalb welcher Schwellenwerte kommen die EU-Richtlinien zur Anwendung?**

Die „klassische Richtlinie“ gilt für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer die nachstehend aufgeführten Schwellen erreicht oder überschreitet:

- 137.000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden
- 211.000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die keine zentralen Regierungsbehörden sind
- 5.278.000 Euro bei öffentlichen Bauaufträgen.

Die „Sektorenrichtlinie“ gilt für Aufträge über

- 422.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
- 5.278.000 Euro bei öffentlichen Bauaufträgen.

In einigen EU-Mitgliedstaaten können diese Schwellenwerte nach unten abweichen. Höhere Schwellenwerte sind nicht zulässig.

Die Kommission überprüft diese Schwellen in zweijährigem Rhythmus. Die Berechnung der Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro, ausgedrückt in so genannten Sonderziehungsrechten (SZR), einer künstlichen Währung im Rahmen der WTO. Der durchschnittliche Tageskurs wird über einen 24-Monatszeitraum ermittelt, der am jeweils 31. August des Jahres vor der Neufestsetzung zum 1. Januar endet. Als Faustregel gilt: Ist der Euro im Außenverhältnis schwach, steigen die Schwellenwerte, ist er stark, sinken sie.

Für Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich den Gegenwert der gültigen Schwellenwerte im Amtsblatt. Dieser Gegenwert wird seit dem 1. Januar 2004 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft.

» **Tipp:**

Auch kleinere Aufträge können europarechtlichen Bestimmungen unterliegen, sofern sie Teil eines größeren Gesamtprojekts sind: So zum Beispiel Parkettverlegearbeiten als Teil eines Krankenhausneubauvorhabens oder die grafische Gestaltung einer Broschüre als Teil einer Tourismuswerbekampagne. In der Regel werden Teilprojekte in Losen vergeben oder von einem Generalunternehmer, der ein öffentliches Gesamtprojekt übernommen hat, an Subunternehmer weitergegeben.

» **Wer ist ein „öffentlicher Auftraggeber“?**

Klassische öffentliche Auftraggeber sind staatliche Stellen, kommunale Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, also Institutionen, die anhand ihrer öffentlich-rechtlichen Organisationsform leicht als öffentliche Beschaffungsstellen zu erkennen sind. Aber auch Einrichtungen mit privater Organisationsform unterliegen häufig dem Vergaberecht. Laut EU-Richtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe müssen Auftraggeber Vergaberecht anwenden, die

- im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen **und**
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, **oder**
- hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen **oder**
- deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Außerdem müssen so genannte Sektorenauftraggeber, die im Bereich der Daseinsvorsorge liegende Aufgaben der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste wahrnehmen und dabei besondere und ausschließliche Rechte besitzen, Vergaberecht anwenden.

Unter den öffentlichen Auftraggebern finden sich entsprechend Ministerien, Länder, Städte und Gemeinden genauso wie Krankenhäuser, Universitäten, Stiftungen, Einrichtungen des Bauwesens und der Wohnungswirtschaft, Wasserwerke, Energieversorger usw.

» **Tipp:**

Eine Liste der wichtigsten öffentlichen Auftraggeber im Alpenraum finden Sie in Teil 2 der Broschüre.

» Wo werden Ausschreibungen veröffentlicht?

Alle Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte müssen zentral im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt S) bzw. in der Datenbankversion des Amtsblatts, der Datenbank TED, veröffentlicht werden. Das Amtsblatt und die Datenbank werden täglich mit bis zu 600 Ausschreibungsbekanntmachungen und anderen Informationen aktualisiert. Die Ausschreibungen erscheinen in Originalsprache, enthalten aber eine Kurzübersetzung in allen Amtssprachen der EU. Tagesaktuell können Ausschreibungen via Internet in der Datenbank TED unter <http://ted.europa.eu> abgerufen werden.

In das Amtsblatt S bzw. in die Datenbank TED werden neben Ausschreibungsbekanntmachungen zahlreiche weitere wertvolle Informationen eingestellt. Publiziert werden zum Beispiel Vorinformationen über geplanten öffentlichen Ausschreibungen, Informationen über EU-finanzierte Projekte außerhalb der EU und Ausschreibungen aus nicht EU-Staaten wie der Schweiz. Auch Ergebnisse von öffentlichen Ausschreibungen müssen bekannt gegeben werden. Genannt werden dabei der Name des erfolgreichen Bieters, der Zuschlagspreis und die Zahl der Unternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben. Diese Angaben sind für die Marktbeobachtung und die Konkurrenzanalyse eine nützliche Informationsquelle.

Oberhalb der Schwellenwerte können Unternehmen also relativ leicht einen vollständigen Überblick über die aktuellen Vergabeaktivitäten in den EU-Mitgliedstaaten erhalten.

» Schnelle Information durch Ausschreibungsdienste

Eine überaus effiziente Möglichkeit, tagesaktuell und zuverlässig an Ausschreibungen zu gelangen, bieten Ausschreibungsdienste. Unternehmen können im Rahmen von Tender-Services ein Suchprofil hinterlegen, das die Leistungen ihres Betriebes genau widerspiegelt. Die Dienstleister übermitteln dann täglich nur die Ausschreibungen, die dem individuellen Firmen-Suchprofil entsprechen. Unternehmen müssen auf diese Weise nicht selbst täglich in der Flut von Ausschreibungen recherchieren und sparen Zeit und Ressourcen. Ausschreibungsdienste bieten zum Beispiel das Auftragsberatungszentrum Bayern und die Euro Info Centres Grenoble, Lahr und Turin an. Adressen und Ansprechpartner finden Sie auf Seite 1 dieser Broschüre.

Ein neues Ausschreibungsportal hat sich jüngst zum Ziel gesetzt, Ausschreibungen aus verschiedenen EU-Ländern über und unter den EU-Schwellenwerten in einer Datenbank zusammenzuführen. Die neue Datenbank ETIS – European Tender Information System mit einer Sammlung von Ausschreibungen aus verschiedenen EU-Ländern über und unter dem Schwellenwert ist bisher europaweit einmalig. Das Auftragsberatungszentrum Bayern und die Euro Info Centres Grenoble und Lahr sind Partner der ETIS-Plattform. Ihre ETIS-Portale sind unter www.abz-bayern.etisportal.com und www.etis.grex.fr im Internet zugänglich.

» **Tipp:**

Wägen Sie ab, ob Sie die Suche nach Ausschreibungen einem Ausschreibungs-Service überlassen wollen oder ob Sie Kapazitäten für die umfangreiche Recherche in diversen Datenbanken frei haben. Bedenken Sie, dass Fristen für die Einreichung von Angeboten zuweilen knapp gewählt sind und Sie deshalb so früh wie möglich informiert sein müssen!

» Welche Vergabeverfahren gibt es und wie laufen sie ab?

Die EU-Vergaberichtlinien sehen oberhalb der EU-Schwellenwerte das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren und den wettbewerblichen Dialog als Vergabeverfahren vor.

Am offenen Verfahren können sich Unternehmen nach Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung unmittelbar beteiligen. Zunächst müssen beim Auftraggeber die detaillierten Ausschreibungsunterlagen angefordert werden. Auf deren Grundlage wird das Angebot erstellt.

Das nicht offene Verfahren läuft in zwei Stufen ab. In der ersten Verfahrensrunde werden im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs Unternehmen aufgefordert, durch Referenzen und sonstige Informationen ihre wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Die Auftraggeber überprüfen, ob Bieter grundsätzlich für den Auftrag geeignet sind. Aus allen eingereichten Interessenbekundungen wird eine im Vorfeld der Ausschreibung festgelegte Anzahl von Unternehmen ausgewählt, die ein Angebot abgeben können.

Das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog sind ebenfalls in der Regel zweistufige Verfahren. In der Angebotsphase finden Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Bieter statt, die am ehesten Geschäften im privatwirtschaftlichen Bereich ähneln.

Auftraggeber dürfen Aufträge nur ausnahmsweise im Verhandlungsverfahren (Ausnahme Sektorenbereich!) und im wettbewerblichen Dialog vergeben. Sie müssen eine Begründung für ihre Entscheidung aktenkundig machen. Das offene und das nicht offene Verfahren sind in den EU-Richtlinien dagegen gleichgestellt.

» **Tipp:**

Vor Ausschreibungen mit einem großen Auftragsvolumen müssen so genannte „Verfahren zur Vorinformation“ im Supplément zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. in der Datenbank TED veröffentlicht werden. Diese früh verfügbaren Hinweise auf Projekte sind besonders wertvoll, weil bereits frühzeitig Kapazitäten eingeplant, Partner gesucht und Marketinginstrumente eingeschaltet werden können.

» **Welche Fristen müssen berücksichtigt werden?**

Die EU-Richtlinien sehen Fristen vor, die ein Auftraggeber für die Abgabe eines Angebotes bzw. für die Interessensbekundung gewähren muss. Die europarechtlich vorgeschriebenen Fristen sind knapp kalkuliert. Mit den neuen EU-Richtlinien ist das Fristensystem sogar noch um verschiedene Verkürzungsmöglichkeiten erweitert worden. Die folgende Übersicht stellt Fristen und Verkürzungsmöglichkeiten in den verschiedenen Vergabeverfahren dar.

Mindestfristen im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen in Tagen

	Frist für Teilnahmeantrag	Frist für Angebotsabgabe	Verkürzung der Angebotsfrist bei Vorinformation/Beschafferprofil um ... Tage	Verkürzungsmöglichkeit bei elektronischer Übermittlung der Ausschreibungsbekanntmachung um ... Tage	Verkürzungsmöglichkeit bei elektronischer Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen um ... Tage	Kürzest mögliche Frist
Offenes Verfahren	-	52	30	7	5	15
Nicht offenes Verfahren	37	40	18	7 (Teilnahme- antrag)	5 (Angebots- abgabe)	10 / 10
Beschleunigtes nicht offenes Verfahren	15	10	-	5 (Teilnahme- antrag)	-	10 / 10
Verhandlungsverfahren	37	-	-	7 (Teilnahme- antrag)	-	30 / X
Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	15	-	-	5 (Teilnahme- antrag)	-	10 / X
Wettbewerblicher Dialog	37	-	-	7 (Teilnahme- antrag)	-	30 / X

Die von der EU festgelegten Fristen sind Mindestfristen. Auftraggeber haben jederzeit die Möglichkeit, längere Fristen zu wählen. Anbietende Firmen müssen die vom Auftraggeber angegebenen Fristen unbedingt beachten. Bereits eine um wenige Stunden verspätete Abgabe des Angebots muss zum Ausschluss führen.

» **Tipp:**

Die Angebotsfristen werden immer ab dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung an die Veröffentlichungsstelle berechnet. Bis zur Veröffentlichung verstreichen jedoch in der Regel zwölf Tage, sodass sich der Zeitraum für die Erstellung eines Angebots entsprechend verkürzt. Sie sollten deshalb mit der Gestaltung eines Angebots so früh wie möglich beginnen. Wenn eine Frist so kurz ist, dass Sie unmöglich in der in der Ausschreibung vorgesehenen Zeit ein Angebot abgeben können, so wenden Sie sich an Ihr Euro Info Centre und lassen Sie die Fristen überprüfen.

» **Welche Nachweise können im Zuge einer Bewerbung angefordert werden?**

Vor der Erteilung eines Zuschlags prüfen öffentliche Auftraggeber die fachliche, wirtschaftliche und technische Eignung der Bewerber. In der Regel müssen dem Angebot diverse Urkunden und Bescheinigungen beigelegt werden, die auf die Zuverlässigkeit der bietenden Unternehmen schließen lassen.

Zu den einzureichenden Unterlagen zählen häufig Auszüge aus dem Strafregister, Bescheinigungen von Gerichten, Finanzämtern und Verwaltungsbehörden, Nachweise über den Eintrag in Berufs- oder Handelsregister, Bankerklärungen, Bilanzen, Erklärungen über den Umsatz des Unternehmens oder eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen. Werden Bescheinigungen im Herkunftsland des Bewerbers nicht ausgestellt, kann meistens als Ersatz eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. Sie sollten sich aber auf jeden Fall erkundigen, ob dies im Einzelfall erlaubt ist.

» **Tipp:**

Es empfiehlt sich, die am häufigsten geforderten Unterlagen vorrätig zu haben, auch wenn Sie sich gerade nicht in einem Bewerbungsverfahren befinden. In Ihrem Euro Info Centre und beim Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. erfahren Sie, welche Unterlagen in welchem Land üblicherweise verlangt werden. Fordern Sie unsere Übersichten für die Alpenländer an!

» **Welchen Rechtsschutz habe ich als Auftragnehmer?**

Die Rechtsmittelrichtlinien zum öffentlichen Auftragswesen enthalten Mindestregeln für den Rechtsschutz, den die Mitgliedstaaten dem Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewähren müssen. Bewerbern um öffentliche Aufträge werden einklagbare Rechte eingeräumt, die sie vor einem ordentlichen Gericht durchsetzen können. Wird ein Antrag auf Nachprüfung oder eine Beschwerde während eines Bewerbungsprozesses eingereicht, kann die Vergabe gestoppt werden. Darüber hinaus

haben Unternehmen in der Regel Anspruch auf Schadensersatz, wenn nachträglich Fehler im Vergabeverfahren nachgewiesen werden können.

» **Tipp:**

Bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden, lohnt es sich immer, den Auftraggeber direkt zu kontaktieren. Probleme können möglicherweise ohne einen Rechtsstreit geklärt werden. Gerichtliche Schritte sind übrigens mit Kosten verbunden.

» Das öffentliche Vergabewesen im Alpenraum

Während oberhalb der europäischen Schwellenwerte einheitliche Regeln für die Auftragsvergabe gelten, sind die Beschaffungsverfahren unterhalb der Schwellenwerte durch nationale Traditionen geprägt. Dementsprechend unterschiedlich sind die Bestimmungen, obwohl in einigen Ländern langsam eine Annäherung an europäisches Vergaberecht erkennbar ist. Die folgenden Kapitel stellen dar, wie in den europäischen Alpenländern EU-Recht umgesetzt wurde und welche Vorschriften unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten.

» Öffentliche Aufträge in Deutschland: Baden-Württemberg und Bayern

» Welche rechtliche Rahmenbedingungen gelten für die öffentliche Auftragsvergabe?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

In Deutschland wird die öffentliche Auftragsvergabe oberhalb der Schwellenwerte im Wesentlichen durch Bundesgesetze geregelt. Die Bundesländer haben nur einige wenige zusätzliche Richtlinien und Erlasse geschaffen, die auch oberhalb des Schwellenwertes gelten.

Rechtsgrundlagen für die Beschaffungen der öffentlichen Hand oberhalb der Schwellenwerte sind in Deutschland

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- das Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG),
- die Vergabeverordnung (VgV) sowie
- die Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL) und die Versdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Für Bieter sind insbesondere die VOL bei Liefer- und Dienstleistungen, die VOF bei freiberuflichen Leistungen und die VOB bei Bauleistungen von Bedeutung. Sie regeln die Vergabeverfahren in Deutschland im Detail.

» Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Die öffentliche Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte wird durch Haushaltsrecht bestimmt. Das Haushaltsrecht verweist in der Regel auf die VOB und die VOL, so dass im Bereich von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ein einheitliches Vergaberecht gilt. Die VOF ist dagegen nicht relevant.

Daneben gibt es weitere Bereiche, in denen kein spezielles Vergaberecht zur Anwendung kommt. Die bayerischen Kommunen sind beispielsweise unterhalb der Schwellenwerte von der VOL nicht betroffen, sehr wohl aber von der VOB. Daneben

wenden viele Körperschaften öffentlichen Rechts, die oberhalb der Schwellenwerte unter die Definition „öffentlicher Auftraggeber“ fallen, unter der EU-Schwelle kein Vergaberecht an. Auch in den Bereichen, in denen keine speziellen Vergabegesetze zur Anwendung kommen, sondern nur Haushaltsrecht gilt, ist der Wettbewerb zu wahren. Es müssen in der Regel Preise von mehreren Anbietern ermittelt werden, die allerdings frei gewählt werden können.

Unterhalb der Schwellenwerte gibt es eine Reihe von regionalen Bestimmungen, die das Haushaltsrecht und die Verdingungs- und Vergabeordnungen ergänzen.

In Bayern gelten als zusätzliche Vorschriften und Empfehlungen

- die Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen,
- die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen,
- die Bevorzugten-Richtlinie (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte),
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation - Verwendung von Schutz erklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Ausländerbeschäftigung, Vorenthaltung von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung (Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung - SchwArbBekämpf),
- die Bekanntmachung der Staatskanzlei und den übrigen Ressorts zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nach § 5 (Eignerklärung des Bewerbers/Bieters),
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben,
- das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz (BayBauVG) und die Bekanntmachung zur „Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen durch vertragliche Verpflichtung und zur Einhaltung der in Bayern geltenden Lohntarife und zur restriktiven Weitervergabe an Nachunternehmer" (Tariftreue- und Nachunternehmererklärung - WettbV) sowie
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anforderung von Bewerbererklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auch in Baden-Württemberg gibt es landesspezifische Bestimmungen für die Auftragsvergabe wie zum Beispiel die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung (GABl. 1997, S. 487) sowie Bestimmungen im Mittelstandsförderungsgesetz (§ 22). So liegt beispielsweise in Baden-Württemberg die Ausschlussdauer im Ermessen der Vergabestelle und der Produktion mit umweltfreundlichen Stoffen sowie Produkten aus der Abfallverwertung (LAbfG §5) muss Vorzug gegeben werden. Bei Beratungs- und Schulungsleistungen existiert des weiteren eine Scientology-Schutzklausel. Ein eigenes Vergabegesetz existiert in Baden-Württemberg nicht. Stattdessen trifft die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) für alle

Vergabeverfahren zu. In diesem wird auf die folgenden jeweils zu beachtenden Gesetze hingewiesen:

- Das Bundesentschädigungsgesetz (§ 68)
- Das Schwerbehindertengesetz
- Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- Die Bevorzugten-Richtlinie für öffentliche Aufträge (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte)

» **Tipp:**

Die deutschen, bayerischen und baden-württembergischen Vergabegesetze können im Internet heruntergeladen werden unter: www.bund.de -> Ausschreibungen -> Gesetze und Verordnungen

» **Wo werden Ausschreibungen veröffentlicht?**

» Oberhalb der Schwellenwerte

Alle Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte müssen zentral im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt S) bzw. in der Datenbankversion des Amtsblatts, der Datenbank TED, veröffentlicht werden. Das Amtsblatt und die Datenbank werden täglich mit bis zu 600 Ausschreibungsbekanntmachungen und anderen Informationen aktualisiert. Die Ausschreibungen erscheinen in Originalsprache, enthalten aber eine Kurzübersetzung in allen Amtssprachen der EU. Tagesaktuell können Ausschreibungen via Internet in der Datenbank TED unter <http://ted.europa.eu> abgerufen werden.

» Unterhalb der Schwellenwerte

Öffentliche Auftraggeber sind in Deutschland in der Regel verpflichtet, Ausschreibungen unter der EU-Schwelle zu veröffentlichen. Allerdings bleibt die Wahl des Mediums dem Auftraggeber überlassen. In Deutschland gibt es folglich eine Vielzahl von Veröffentlichungsorganen, in denen regelmäßig Ausschreibungen veröffentlicht werden, darunter Tageszeitung, Fachmagazine, Amtsblätter, Staatsanzeiger und zahlreiche Internetportale.

Ausschreibungen von Bundesbehörden müssen mittlerweile zentral auf der Ausschreibungsplattform des Bundes unter www.bund.de veröffentlicht werden. Mit täglich rund 50 neuen Ausschreibungen ist bund.de eine wichtige und ergiebige Quelle für Ausschreibungen.

Auch mehrere Bundesländer haben für Landesbehörden und teilweise für Kommunen des jeweiligen Landes zentrale Ausschreibungsplattformen geschaffen, unter anderem

Hessen (www.had.de), Bayern (www.vergabe.bayern.de) und Nordrhein-Westfalen. (www.vergabe.nrw.de)

Verschiedene Ausschreibungsportale wie www.abz-bayern.etisportal.com, www.ausschreibungs-abc.de und www.subreport.de versuchen, Ausschreibungen aus verschiedenen deutschen Quellen zu bündeln und aus einer Hand anzubieten.

Weitere Quellen für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg und Bayern sind das 'Deutsche Ausschreibungsblatt' (www.deutsches-ausschreibungsblatt.de), der 'Bayerische Staatsanzeiger' in Papierversion oder online (www.bayerische-staatszeitung.de) und der 'Staatsanzeiger für Baden-Württemberg' in Papierversion oder online (www.staatsanzeiger-verlag.de)

Kommunen greifen häufig auf lokale Tageszeitungen zurück.

» **Tipp:**

Sind Sie nur an größeren Ausschreibungen interessiert, so reicht die regelmäßige Beobachtung des Suppléments zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. der äquivalenten Datenbank TED. Möchten Sie jedoch gerade über kleinere Projekte in Baden-Württemberg und Bayern informiert sein, dann sollten Sie auch auf nationale und regionale Medien zurückgreifen. Der baden-württembergische und der bayerische Staatsanzeiger sind in diesem Fall die wichtigste Informationsquellen. Eine Liste regionaler Tageszeitungen, amtlicher Anzeiger und privater Anbieter von Ausschreibungsdatenbanken können Sie im Auftragsberatungszentrum Bayern und im Euro Info Centre Lahr anfordern.

» Nach welchen Verfahren wird ausgeschrieben?

» Oberhalb der Schwellenwerte:

Die Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF sehen für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte die Verfahrensarten „offenes Verfahren“, „nicht offenes Verfahren“ und „Verhandlungsverfahren“ vor. Der wettbewerbliche Dialog wurde ebenfalls eingeführt. Die Vergabeverfahren wurden bereits in Teil 1 beschrieben.

» Unterhalb der Schwellenwerte:

Öffentliche Aufträge unterm Schwellenwert können in Deutschland ebenfalls in offenen, nicht offenen und Verhandlungsverfahren vergeben werden, auch bezeichnet als öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe.

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben können ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Auftraggeber müssen allerdings sicherstellen, dass eine ausreichende Zahl von Bietern am Vergabeverfahren beteiligt wird. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich können sie bei der Suche nach geeigneten Firmen Hilfe von den Auftragsberatungsstellen der Bundesländer in Anspruch nehmen. Diese benennen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben geeignete Firmen zu. Unternehmen, die zubenannt werden wollen, können sich in den Bieterdatenbanken der Auftragsberatungsstellen listen lassen. Kontakt: www.abst.de

» **Tipp:**

Das offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung bieten die besten Möglichkeiten, an einer Ausschreibung teilzunehmen. Versuchen Sie aber auch, in beschränkten Ausschreibungsverfahren mit anbieten zu können. Allerdings müssen Sie bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben verstärkt Marketing und Lobbying betreiben, um in den Kreis der Anbieter aufgenommen zu werden, die ein Angebot abgeben können.

» Welche Fristen müssen berücksichtigt werden?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

Oberhalb der Schwellenwerte kommen die Fristen zur Anwendung, die in den EU-Richtlinien vorgesehen sind. (vgl. Teil 1)

» Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Unterhalb der Schwellenwerte sind keine festen Fristen vorgesehen. Die deutschen Verdingungsordnungen sprechen nur von „angemessenen Fristen“. In der Praxis sind Fristen unterhalb der Schwellenwerte in der Regel kürzer als die EU-Fristen.

» **Tipp:**

In Deutschland kommt es oft vor, dass zusätzlich zu den oben geschilderten Fristen eine Frist für die Anforderung der Vergabeunterlagen gesetzt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie nicht mehr am Verfahren teilnehmen können, wenn Sie diese Frist verpassen und die Vergabeunterlagen nicht rechtzeitig anfordern!

» Welche Nachweise können im Zuge einer Bewerbung angefordert werden?

In Deutschland werden sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Nachweise verlangt, die in den EU-Richtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe vorgesehen sind. In der VOL (§ 7 und § 7a), der VOF (§ 7) und der VOB (§ 8 und § 8a) sind die Eignungskriterien, die mit den Nachweisen geprüft werden, einzeln aufgeführt. Zusätzlich können regional typische Nachweise verlangt werden.

In Bayern wird bei Bauaufträgen häufig eine so genannte Tariftreue-Erklärung verlangt. Mit ihr bestätigen Unternehmen, dass Sie bei der Ausführung des Auftrags die in Bayern festgelegten Tarife berücksichtigen. Auch ausländische Firmen müssen sich daran halten und ihren Mitarbeitern auf deutschen Baustellen Löhne zahlen, die deutschen Tarifen entsprechen! Nachunternehmer sind ebenfalls von der Regelung betroffen. Für die Tariftreueerklärung und die Nachunternehmererklärung gibt es einen Vordruck, der den Verdingungsunterlagen beiliegt oder im Auftragsberatungszentrum Bayern erhältlich ist. In Baden-Württemberg existiert eine solche Tariftreue-Erklärung nicht.

Gelegentlich werden in Bayern auch exotische Nachweise wie eine Scientology-Schutzerklärung verlangt. In Baden-Württemberg kann dies bei Dienstleistungen wie Schulungs- und Beratungsleistungen der Fall sein.

Nach deutscher Rechtsprechung müssen Angebote, in denen geforderte Nachweise fehlen, ausgeschlossen werden. Diese Regel wird zwar nicht durchgängig angewendet, dennoch sollten Sie kein Risiko eingehen.

» **Tipp:**

Erkundigen Sie sich, ob Sie als ausländisches Unternehmen alle Nachweise vorlegen müssen oder nicht. Im Zweifelsfall sollten Sie alle Unterlagen einreichen, um einen Verfahrensausschluss zu vermeiden. Eine Übersicht über die Nachweise, die in Deutschland üblicherweise verlangt werden, erhalten Sie im Auftragsberatungszentrum Bayern oder im Euro Info Centre Lahr.

» Wer gewinnt? Welche Zuschlagskriterien kommen zur Anwendung?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

Grundsätzlich gilt, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot entspricht nicht unbedingt dem preisgünstigsten Angebot, sondern wird üblicherweise über den Preis, die Qualität und andere auftragsbezogene Kriterien ermittelt. Die Gewichtung der Kriterien ist in Deutschland

nach der Umsetzung der neuen EU-Richtlinien ebenfalls verpflichtend. Die Gewichtung ist in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Außerdem ist der Auftragnehmer nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen. Dem Wettbewerbsgrundsatz entsprechend sollen möglichst viele Bieter die Möglichkeit haben, Angebote abzugeben. Alle Bieter (selbstverständlich auch Bieter aus anderen EU-Staaten) müssen gleich behandelt werden. Die Vergabevorschriften verbieten den Auftraggebern grundsätzlich, mit den Bietern zu verhandeln. Gespräche mit Bietern zu dem Zweck, Zweifel über Bieter und deren Angebote auszuräumen, sind allerdings zulässig.

Vergabefremde Kriterien dürfen bei der Auftragsvergabe zurzeit nicht berücksichtigt werden. Dennoch gibt es einige zulässige Sondervorschriften, die für den Zuschlag bei europaweiten und regionalen Aufträgen berücksichtigt werden können. Zulässig ist zum Beispiel, dass kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angemessen beteiligt werden. Die Losvergabe wird in Baden-Württemberg und Bayern ausdrücklich begrüßt. Bei der Vergabe von für die Umwelt bedeutsamen öffentlichen Aufträgen wird ermittelt, ob und welche umweltfreundliche Lösungen angeboten werden.

» Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Unterhalb der EU-Schwellenwerte können in Bayern bei gleichwertigen Angeboten zudem diejenigen Unternehmen bevorzugt werden, die Ausbildungsplätze bereitstellen oder sich an tarifvertraglich geregelten Berufsausbildungs-Umlagesystemen beteiligen. Diese Regelung findet keine Anwendung gegenüber ausländischen Bietern.

Dies ist in Baden-Württemberg nicht der Fall, hier gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung.

» Tipp:

Gelegentlich sind den Verdingungsunterlagen eine Übersicht über die Gewichtung der Zuschlagskriterien beigelegt. Studieren Sie diese genau! Im Baubereich kommt meistens das günstigste Angebot zum Zuge.

» [Wo kann ich mich beschweren?](#)

» Bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte:

Der Rechtsschutz ist in Deutschland oberhalb der EU-Schwellenwerte zweistufig ausgestaltet. Zunächst überprüft die Vergabekammer (erste Instanz) als Verwaltungsinstanz das Vergabeverfahren, auf der zweiten Stufe findet eine Überprüfung durch das Beschwerdegericht (zweite Instanz) statt.

Vor Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer müssen Unternehmen die Vergabestelle kontaktieren und rügen. Die Vergabekammer wird erst nach der Rüge auf Antrag tätig und fällt nach einer mündlichen Verhandlung binnen einer Frist von fünf Wochen ihre Entscheidung. In zweiter Instanz kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Beschwerdegericht eingelegt werden. Das Beschwerdegericht kann die Entscheidung der Vergabekammer aufheben. Nachprüfverfahren sind kostenpflichtig!

Zuständige Vergabekammern in Bayern:

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken:

Vergabekammer Nordbayern
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
D-91522 Ansbach
Tel. ++49 / (0) 981 / 53-0
Fax ++49 / (0) 981 / 53-837
E-mail vergabekammer.nord@t-online.de

Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben:

Vergabekammer Südbayern
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
D-80538 München
Tel. ++49 / (0) 89 / 2176-2411

Zuständige Vergabekammern in Baden-Württemberg:

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Straße 19
70174 Stuttgart
Tel. ++49 / (0) 711 / 123-2738

Zuständige Vergabekammer bei Bundesaufträgen:

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Strasse 16
D-53113 Bonn
Tel. ++ 49 / (0) 228 / 9499-0
Fax ++ 49 / (0) 228 / 9499-400
E-mail info@bundeskartellamt.bund.de

Die zuständige "Vergabekammer" ist in der Ausschreibungsbekanntmachung genannt.

» Bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte:

Die Auftragsvergabe unter EU-Schwellenwert kennt nur die Dienstaufsichtsbeschwerde, die jedoch in der Regel keine rechtlichen Folgen für den Auftraggeber hat, sondern eher

als reiner Verwaltungsakt zu betrachten ist. Darüber hinaus kann auf Schadensersatz geklagt werden.

» **Tipp:**

Denken Sie daran, dass Sie unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht den gleichen Rechtsschutz genießen wie oberhalb der Schwellenwerte.

» Die wichtigsten öffentlichen Auftraggeber

» In Bayern

- Europäische Patentorganisation (EPO)/Europäisches Patentamt, München
www.european-patent-office.org
- Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, **www.arbeitsagentur.de**

Bayerische Ministerien und nachgeordnete Dienststellen

- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München, **www.stmf.bayern.de**
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, **www.stmi.bayern.de**
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München, **www.km.bayern.de**
- Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung, Bayreuth, **www.lvf.bayern.de**
- Staatliche Lotterieverwaltung/Bayerische Spielbanken, München, **www.lotto-bayern.de**
- Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg, Nürnberg, **www.wsv.de/wsa-n**
- Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg, Regensburg, **www.schifffahrtsamt.de**
- Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg, E-Mail: **info@wna-ab.wsv.de**
- Staatliches Hochbauamt München I, München, **www.baynet.de**
- Staatliches Hochbauamt München II, München, **www.baynet.de**
- Universitätsbauamt, München, **www.baynet.de**
- Bauamt Technische Universität München, München, **www.batum.bayern.de**
- Staatliches Hochbauamt Augsburg, Augsburg, **www.baynet.de**
- Straßenbauamt München, München, **www.sbam.bayern.de**
- Straßenbauamt Nürnberg, Nürnberg, **www.sban.bayern.de**
- Autobahn Direktion Nordbayern, Bayreuth, **www.abdnb.bayern.de**
- Oberfinanzdirektion München, München, **www.obf.bayern.de**
- Oberfinanzdirektion Nürnberg, Nürnberg, **www.ofd.bayern.de**
- Bezirk Unterfranken Zentraleinkauf, Silcherstr. 5, D-97074 Würzburg
- Ludwig-Maximilians-Universität München, München, **www.uni-muenchen.de**
- Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule, Nürnberg, **www.fh-nuernberg.de**
- Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Schweinfurt, **www.fh-wuerzburg.de**

Beschaffungsstellen der Polizei

- Bayerisches Polizeiverwaltungsamt, München, **www.polizei.bayern.de**
- Polizeipräsidium München, Abteilung Versorgung, **www.baynet.de**
- Polizeipräsidium Oberbayern, München, **www.polizei.bayern.de**
- Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz, Regensburg, **www.baynet.de**
- Polizeipräsidium Schwaben, V2 – Zentraleinkauf Augsburg, **www.polizei.bayern.de**
- Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, Bamberg, **www.baynet.de**
- Bayerisches Landeskriminalamt, München, **www.polizei.bayern.de/blka**

Lokale Auftraggeber

- Landeshauptstadt München, Vergabestelle 1, **www.muenchen.de/Rathaus**
- Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb, **www.muenchen.de/Rathaus**
- Landeshauptstadt München, Kommunalreferat Abt.1, **www.muenchen.de/Rathaus**

- Landeshauptstadt München Direktorium, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, www.muenchen.de/Rathaus
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund, München, www.mvv-muenchen.de
- Städtisches Krankenhaus München-Schwabing, München, www.kms.mhn.de
- Landeshauptstadt München, Baureferat, Vergabebüro, E-Mail: baureferat@muenchen.de
- Stadt Fürth Baureferat, Fürth, www.fuerth.de
- Stadt Augsburg Baureferat-Vergabestelle, Augsburg, www.augsburg.de
- Stadt Nürnberg, Zentrale Dienste, www.nuernberg.de/schluessel/aemter-info

Ein Behördenwegweiser ist im Internet zugänglich unter <http://www.baynet.de/behoerdenwegweiser>.

» In Baden-Württemberg

- Haus des Landtags, Stuttgart, www.landtag-bw.de

Bauverwaltungen der Universitäten in Baden-Württemberg

- Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim, Stuttgart (Vaihingen), www.uba-stuttgart-hohenheim.de
- Universitätsbauamt Heidelberg, Heidelberg, www.uba-heidelberg.de
- Universitätsbauamt Freiburg, Freiburg, www.uba-freiburg.de

Staatsbauverwaltung Baden-Württemberg

- Straßenbauamt Freiburg, Freiburg, E-Mail posteingang@sbafr.sbv.bwl.de
- Straßenbauamt Heidelberg, Heidelberg, E-Mail posteingang@sbahd.sbv.bwl.de
- Straßenbauamt Karlsruhe, Karlsruhe, E-Mail posteingang@sbaka.sbv.bwl.de

Staatsbauverwaltung Baden-Württemberg

- Staatliches Hochbauamt Baden-Baden, Baden-Baden, E-Mail Poststelle@babad.fv.bwl.de
- Staatliches Hochbauamt Freiburg, Freiburg, E-Mail Poststelle@bafr.fv.bwl.de
- Staatliches Hochbauamt Heidelberg, Heidelberg, E-Mail Poststelle@bahd.fv.bwl.de
- Staatliches Hochbauamt Reutlingen, Reutlingen, E-Mail Poststelle@bart.fv.bwl.de
- Staatliches Hochbauamt Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall, E-Mail: Poststelle@basha.fv.bwl.de
- Staatliches Hochbauamt Ulm, Ulm, E-Mail Poststelle@baul.fv.bwl.de

Ein Behördenwegweiser ist im Internet zugänglich unter <http://www.service-bw.de>.

» **Tipp:**

Es empfiehlt sich, persönlichen Kontakt zu den wichtigsten Auftraggebern zu halten und über ihre Beschaffungstätigkeiten informiert zu sein, um so möglichst schon vor der Ausschreibung Kenntnis von geplanten Projekten zu erlangen.

» [Wo kann ich mich informieren?](#)

Wichtige Anlaufstellen bei Fragen zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sind

» bei Fragen zu Liefer-, Dienstleistungs- und Bauausschreibungen:

Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.
Orleansstraße 10 – 12
D-81669 München
Tel. ++49 / (0) 89 / 5116-172
Fax ++49 / (0) 89 / 5116-663
E-Mail info@abz-bayern.de
Internet www.abz-bayern.de

IHK-Auftragsberatungsstelle Stuttgart
Jägerstr. 30
D-70174 Stuttgart
Tel. ++49 / (0) 711 / 2005-542
Fax ++49 / (0) 711 / 2005-528
E-Mail auftragsberatung@stuttgart.ihk.de
Internet www.stuttgart.ihk.de/produktmarken/starthilfe/auftrag/auftrag.jsp

» bei Fragen zu europäischen Bestimmungen:

Euro Info Centre München
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
D-80333 München
Tel. ++49 / (0) 89 / 5116-475
Fax ++49 / (0) 89 / 5116-615
E-mail info@eic-muenchen.de
Internet www.eic-muenchen.de

Euro Info Centre Lahr
IHK Südlicher Oberrhein
Lotzbeckstr. 31
D-77933 Lahr
Tel. ++ 49 / (0) 7821 / 2703-690
Fax ++ 49 / (0) 7821 / 2703-777
E-Mail petra.steck@freiburg.ihk.de
Internet www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

» Öffentliche Aufträge in Frankreich: Rhône-Alpes und Elsass

» Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die öffentliche Auftragsvergabe?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

Die EU Richtlinien Nr. 2004/17/CE und 2004/18/CE für öffentliche Vergabe wurden in Frankreich durch die folgenden Gesetze umgesetzt:

a) Verordnung zum Französischen Vergaberecht (CMP oder Code des Marchés Publics, Version 2004-15 vom 07/01/2004). Diese ist gültig für alle öffentlichen Aufträge, welche von der Regierung, deren öffentlichen Stellen, die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter haben, innerstaatlichen Behörden und deren öffentlichen Institutionen vergeben werden. Ausserdem gilt sie für Aufträge, welche in Form von Mandaten von diesen öffentlichen Stellen an Beschaffungsstellen weitervergeben werden. Die Regularien gelten ferner für Sektorenauftraggeber (Wasser, Energie, Transport, Post).

b) Verordnung Nr. 2005-649 vom 06/06/2005. Diese gilt für Einrichtungen, die nicht unter die Verordnung zum Französischen Vergaberecht fallen, aber dennoch dem Kriterium der Veröffentlichung und dem Wettbewerbsgrundsatz nach den EU-Richtlinien Folge leisten müssen. Es betrifft z.B.

- Bestimmte industrielle und kommerzielle öffentliche Behörden (z.B.: Electricité de France, SNCF...) und öffentliche Interessengruppen
- Bestimmte Interessenverbände
- Die Banque de France)

Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Der oben genannte Text gilt hier auch. Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt das Vergabegesetz „Code des Marchés Publics“.

» Tipp:

Alle wichtigen Texte können auf der Website http://www.minefi.gouv.fr/themes/marches_publics/index.htm eingesehen werden

» In welchen nationalen und regionalen Medien werden Ausschreibungen veröffentlicht?

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bekanntmachungsvorschriften:

» Auftraggeber, die unter die Verordnung zum Französischen Vergaberecht (CMP) fallen, ausser Sektorenauftraggeber:

Kategorie / Wert (Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben)	Aufruf zum Wettbewerb
Alle Verträge unterhalb von 4000 € und die im Art. 35II genannten (Dringlichkeit)	Nicht gefordert
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Verträge ab 4.000 bis zu 90.000 € ▪ Alle Verträge über 4000 € für Dienstleistungen gemäß Art. 30 	Bekanntmachungsmodalitäten abhängig vom Auftragswert und -gegenstand. Publikationsmedien können vom Öffentlichen Auftraggeber gewählt werden.
<p>Liefer- und Dienstleistungen (außer den Dienstleistungen, die in Art. 30 aufgeführt sind):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 90 000 € bis unter 135 000 € für den Staat ▪ ab 90 000 € bis unter 210 000 € für Gebietskörperschaften <p>Bauleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 90 000 € bis unter 5 270 000 € 	<p>Zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung in: Amtsblatt für die Veröffentlichung von öffentlichen Aufträgen („Bulletin Officiel d’annonce des Marchés Publics, BOAMP“)</p> <p>oder Blatt für amtliche Anzeigen („Journal d’annonces légales“)</p> <p>und in manchen Fällen in der Fachpresse</p>
<p>Liefer- und Dienstleistungen (außer den Dienstleistungen, die in Art. 30 aufgeführt sind):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 135 000 € für den Staat ▪ Ab 210 000 € für Gebietskörperschaften <p>Bauleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 5 270 000 € 	<p>Zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung in:</p> <p>EU Amtsblatt S / TED-Datenbank</p> <p>und BOAMP</p>

Vorinformationen werden verlangt für: Bauaufträge ab 5.270.000 EUR und Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 750.000 EUR.

Ausschreibungen werden verlangt für Vergaben im Rahmen von formalisierten Verfahren (Vgl. Kapitel bzgl. Vergabeverfahren) und für Vergaben ab 210.000 EUR, die unter die in Artikel 30 gelisteten Dienstleistungen fallen.

» Auftraggeber, die unter die Verordnung zum Französischen Vergaberecht (CMP) fallen und Sektorenauftraggeber sind

Kategorie / Wert (Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben)	Bekanntmachungsmodalitäten
Alle Verträge unterhalb von 4000 €	Nicht gefordert
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Verträge ab 4000 € bis unter 90000 € ▪ Alle Dienstleistungsverträge gemäß § Art. 148 ab 4000 € 	Bekanntmachungsmodalitäten abhängig vom Auftragswert und -gegenstand. Publikationsmedien können vom Öffentlichen Auftraggeber gewählt werden.
Liefer- und Dienstleistungen (außer Dienstleistungen, die in Art. 148 aufgeführt sind): <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 90 000 € bis unter 420 000 € Bauleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 90 000 € bis unter 5 270 000 € 	Zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung in: Amtsblatt für die Veröffentlichung von öffentlichen Aufträgen („Bulletin Officiel d’annonce des Marchés Publics, BOAMP“) oder Blatt für amtliche Anzeigen („Journal d’annonces légales“) und in manchen Fällen in der Fachpresse
Liefer- und Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 420 000 € Bauleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5 270 000 € 	Zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung in: OJ EU / TED-Datenbank und BOAMP

Vorinformationen werden verlangt für:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 750.000 EUR
- Bauaufträge ab 5.270.000 EUR

Ausschreibungen werden verlangt für:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 420.000 EUR
- Bauaufträge ab 5.270.000 EUR
- Dienstleistungsaufträge ab 210.000 EUR, die unter Artikel 148 fallen

» Für Rechtsformen, die von der französischen Verordnung vom 6. Juni 2005, nicht aber vom Vergaberechtsgesetz (CMP) erfasst werden, gilt Folgendes:

Kategorie / Wert (Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben)	Aufruf zum Wettbewerb
außer Sektorenauftraggeber (Anordnung 2005-1742 von 30. Dezember 2005) Liefer- und Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 210 000 € Bauleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5 270 000 € 	OJ EU / TED Datenbank
Sektorenauftraggeber (Anordnung 2005-1308 von 20. Oktober 2005) Liefer- und Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 420 000 € Bauleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5 270 000 € 	OJ EU / TED Datenbank

» **Tipp:**

Die wichtigsten Medien mit Ausschreibungsbekanntmachungen in der Region Rhône-Alpes sind:

- Le Dauphiné Libéré
- Les affiches de Grenoble
- Tribune Espoir Progrès
- Le Progrès de Lyon
- L'essor savoyard Petites affiches
- Le Moniteur

Und im Elsass:

- Dernières nouvelles d'Alsace
- Le Moniteur

» Nach welchen Verfahren wird ausgeschrieben?

Es ist zwischen kodifizierten ("procédures formalisées") und adaptierten Verfahren zu unterscheiden.

» Kodifizierte Vergabeverfahren

Ausschreibung

Eine Ausschreibung ist das Verfahren, mit dem der öffentliche Auftraggeber ohne Verhandlung das wirtschaftlich günstigste Angebot auswählt und zwar auf der Grundlage von objektiven Kriterien, über die die Bewerber vorher informiert werden. Es ist das üblichste Verfahren; die anderen Verfahren gelten nur in besonderen Fällen.

Eine Ausschreibung kann offen oder beschränkt sein. Der öffentliche Auftraggeber hat die freie Wahl. Bei beschränkten Ausschreibungen dürfen nur die Bewerber ein Angebot abgeben, die im Rahmen eines Interessenbekundungs-Verfahrens ausgewählt wurden.

Verhandlungsverfahren

Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber einen Bieter auswählt, nachdem er die Bewerber befragt hat und die Auftragsbedingungen mit einem oder mehreren Bewerbern verhandelt hat. Der Auftrag kann mit oder ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden und, wenn keine Bekanntmachung erfolgt, auch mit oder ohne Aufruf zum Wettbewerb. Verhandlungsverfahren können nur in den aufgeführten Ausnahmefällen in Artikel 35 des „Code des Marchés Publics“ angewandt werden.

Wettbewerbsdialog

Der Wettbewerbsdialog kann angewandt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber die benötigten technischen Mittel nicht präzise genug angeben kann oder nicht in der Lage ist, ein Projekt rechtlich und finanziell zu verwirklichen.

Wettbewerbsaufruf

Der Wettbewerbsaufruf ist ein Verfahren, bei welchem der öffentliche Auftraggeber nach dem Wettbewerbsaufruf und der Einschätzung eines Komitees, einen Plan oder ein Projekt auswählt, bevor dieses an den Gewinner des Wettbewerbs vergeben wird. Dieses Verfahren findet besonders in den Bereichen nationale und regionale Entwicklung, städtische Entwicklung, Architektur, Maschinenbau und Datenverarbeitung Anwendung.

Dynamische Beschaffungssysteme

Das dynamische Beschaffungssystem ist ein vollkommen elektronisches Verfahren, das nur bei gewöhnlichen Lieferungen Anwendung findet. Der öffentliche Auftraggeber vergibt nach einem Wettbewerbsaufruf den Auftrag an den Kandidaten, der vorab aufgrund seines Angebots ausgewählt wurde. Ein dynamisches Beschaffungssystem sollte vier Jahre nicht überschreiten.

Die verschiedenen Schritte innerhalb eines dynamischen Beschaffungssystems sind denen der Aufforderung zur Angebotsabgabe sehr ähnlich.

- In der Aufforderung zur Angebotsabgabe muss erwähnt werden, dass es sich um
- ein dynamisches Beschaffungssystem handelt.
- Während des Verfahrens ist den Unternehmen ein freier und ununterbrochener elektronischer Zugang zu den Ausschreibungsdokumenten zu gewähren.
- Die Bieter senden mit ihrer Bewerbung ein Vorangebot.
- Die ausgewählten Bieter werden aufgefordert, ihr endgültiges Angebot abzugeben

» Adaptiertes Vergabeverfahren

Beim adaptierten Verfahren bestimmt die vergebende Behörde die Ausschreibungsmodalitäten entsprechend dem Wert der Ausschreibung und dem Auftragsgegenstand. Sie bestimmt die Kriterien, um den Kandidaten auszuwählen (im Falle einer Überschreitung der Einreichungsfrist, interne Verfahren,...)

Das adaptierte Verfahren darf nicht angewendet werden bei Aufträgen oberhalb:
 135.000 EUR für Lieferungen und Dienstleistungen (Staat)
 210.000 EUR für Lieferungen und Dienstleistungen (territorial)
 210.000 EUR für Bauaufträge
 420.000 EUR für Sektorauftraggeber
 (mit Ausnahme von Dienstleistungen, die unter Art. 30 oder 148 CMP fallen)

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Vorschriften für die Anwendung der Vergabeverfahren:

» Für Liefer- und Dienstleistungen (außer Dienstleistungen gemäß Art. 30)

Schwellenwerte (Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben)	Verfahren
für den Staat: unter 135 000 € für die Gebietskörperschaften: unter 210 000 €	Angepasstes Vergabeverfahren
für den Staat: ab 135 000 € für die Gebietskörperschaften: ab 210 000 €	Offenes und Nichtoffenes Verfahren unter bestimmten Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsdialog • Verhandlungsverfahren • andere gesetzliche Verfahren (Aufruf zum Wettbewerb)

Für Dienstleistungen gemäß Art. 30 CMP: Angepasstes Vergabeverfahren unabhängig von den Auftragswert.

» Bauleistungen

Schwellenwerte (Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben)	Verfahren
unter 210 000 €	Angepasstes Vergabeverfahren
ab 210 000 € und unter 5 270 000 €	Der öffentliche Auftraggeber kann wählen zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • offene oder beschränkte Ausschreibung • Verhandlungsverfahren • Aufruf zum Wettbewerb • Wettbewerbsdialog • Dynamische Beschaffungssysteme
Ab 5 270 000 €	offene oder beschränkte Ausschreibung unter bestimmten Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungsverfahren • Wettbewerbsdialog • Planung und Realisierungswettbewerb • Aufruf zum Wettbewerb

» Für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen von Rechtsformen, die vom französischen Vergabegesetz CMP erfasst werden und im Dienstleistungssektor tätig sind, gilt Folgendes:

Schwellenwerte (Alle Beträge sind ohne Mehrwertsteuer angegeben)	Verfahren
unter 420 000 €	Angepasstes Vergabeverfahren
über 420 000 €	Jedes Verfahren ist erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> • offene oder beschränkte Ausschreibung • Verhandlungsverfahren • Dynamische Beschaffungssysteme • Aufruf zum Wettbewerb

» Welche Fristen müssen berücksichtigt werden (CPM)?

Die hier genannten Fristen kommen für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung, die vom französischen Vergabegesetz (CPM) erfasst werden und nicht im Sektorenbereich tätig sind. Für den Sektorenbereich gelten meist kürzerer Fristen.

Verfahren	Fristen
Offenes Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frist für die Angebotsabgabe mindestens 52 Tage 2. Die Angebotsfrist beträgt 22 Tage, falls eine Vorinformation veröffentlicht wurde 3. Angebotsabgabefrist beträgt für Bauleistungen unter 5 270 000 € 22 Tage (15 Tage in dringenden Fällen, wenn die Dringlichkeit nicht vom öffentlichen Auftraggeber verursacht wurde) <p>Die Fristen können abgekürzt werden (weniger als 7 Tage), wenn die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch veröffentlicht wird. Die Fristen 1. und 3. können weiter abgekürzt werden (weniger als 5 Tage), wenn der öffentliche Auftraggeber allen Firmen einen freien und direkten</p>

	<p>Internetzugang zu den nützlichen Ausschreibungsunterlagen bietet. Die Abkürzung von 7 und 5 Tagen kann kumulativ sein (12 Tage) (abgesehen vom Fall 3.).</p>
Nichtoffenes Verfahren	<p>a) <u>Eingang der Anträge auf Teilnahme</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens 37 Tage (30 Tage wenn die Ausschreibungsbekanntmachung per Internet veröffentlicht wurde). 2. Die Angebotsfrist beträgt 22 Tage für Bauleistungen unter 5 270 000 € <p>Diese beiden Fristen können auf 15 Tage reduziert werden in dringenden Fällen, wenn die Dringlichkeit nicht vom öffentlichen Auftraggeber verursacht wurde (10 Tage, wenn die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch veröffentlicht wurde).</p> <p>b) <u>Eingang der Angebote</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens 40 Tage 2. 22 Tage, wenn eine Vorinformation veröffentlicht wurde 3. 22 Tage, für Bauaufträge mit einem Wert unter 5 270 000 € <p>Die Fristen können weiter abgekürzt werden (weniger als 5 Tage), wenn der öffentliche Auftraggeber allen Firmen einen freien und direkten Internetzugang zu den nützlichen Ausschreibungsunterlagen bietet. Diese beiden Fristen können auf 10 Tage in dringenden Fällen reduziert werden, wenn die Dringlichkeit nicht vom öffentlichen Auftraggeber verursacht wurde.</p>
Verhandlungsverfahren (wenn ein Aufruf zum Wettbewerb veröffentlicht wurde)	<p>a) <u>Eingang der Anträge auf Teilnahme</u></p> <p>Mindestens 37 Tage (30 Tage, wenn die Ausschreibungsbekanntmachung per Internet veröffentlicht wurde). Die Angebotsfrist beträgt 22 Tage für Bauleistungen unter 5 270 000 € (15 Tage, wenn die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch veröffentlicht wurde). Diese beiden Fristen können auf 15 Tage reduziert werden in dringenden Fällen, wenn die Dringlichkeit nicht vom öffentlichen Auftraggeber verursacht wurde (10 Tage, wenn die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch veröffentlicht wurde).</p> <p>b) <u>Eingang der Angebote</u></p> <p>Die Fristen werden von dem öffentlichen Auftraggeber frei festgelegt.</p>
Wettbewerbsdiallog	<p>Mindestens 37 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (30 Tage, wenn die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch veröffentlicht wurde). Nach Festlegung der Rahmenbedingungen mindestens 15 Tage für den Eingang der Angebote.</p>
Aufruf zum Wettbewerb	<ul style="list-style-type: none"> • Beim offenen Aufruf zum Wettbewerb gelten die gleichen Fristen wie beim Offenen Verfahren. • Beim beschränkten Aufruf zum Wettbewerb gelten die gleichen Fristen wie beim Nichtoffenen Verfahren.
Angepasstes Vergabeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fristen für den Eingang der Angebote werden vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt. Der Zeitraum muss lang genug sein, um einen freien Zugang zu dem betreffenden Auftrag sicherzustellen.

» Welche Nachweise können im Zuge einer Bewerbung angefordert werden?

Die im folgenden genannten Bestimmungen beziehen sich auf alle Verfahren, mit Ausnahme der adaptierten Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber entscheidet, welche Nachweise erforderlich sind. Auch bei den vereinfachten Verfahren soll der öffentliche Auftraggeber nicht mehr Dokumente anfordern als bei den kodifizierten Verfahren.

» geforderte Nachweise für Bewerbung

Artikel 44 und 45 des „Code des Marchés Publics“ enthalten eine Liste der Nachweise, die im Zuge eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens angefordert werden können. Dazu gehören insbesondere:

1. Falls ein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, eine Kopie der entsprechenden Urteile.
2. Eine eidesstattliche Erklärung als Nachweis dafür,
 - dass er nicht von der Teilnahme an einem Wettbewerb ausgeschlossen wurde
 - dass er mit keinem Auflösungsverfahren beschäftigt ist
 - dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung seiner Steuern und Sozialbeiträge erfüllt hat.
3. Informationen über die berufliche, technische und finanzielle Fähigkeiten des Bewerbers. Eine Liste der Nachweise zu diesem Zwecke bestimmt ein Ministerialerlass vom 28. August 2006. Nur Nachweise der Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang des Auftrages stehen, können vom Bewerber gefordert werden. Des Weiteren kann ein Bewerber zur Nachweisführung sich auf die Fähigkeiten eines Subunternehmers/Partner berufen, wenn er diese in seinem Angebot nennt.
4. Qualitätszeugnisse.
Wenn die von dem Bewerber mitgelieferten Unterlage nicht in französischer Sprache verfasst werden, kann der öffentliche Auftraggeber eine Übersetzung verlangen, die von einem vereidigten Übersetzer förmlich unterzeichnet worden ist.

» Die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen (Art. 48)

Der Bewerber muss außerdem eine Verpflichtungserklärung abgeben. Diese Erklärung ist ein vom Bewerber unterzeichnetes Dokument, in dem bestätigt wird, dass er sein

Angebot oder seinen Antrag gemäß den Bedingungen des öffentlichen Auftraggebers vorlegt.

Muster oder Proben können vom Öffentlichen Auftraggeber ebenfalls gefordert werden.

» Unterlage, die ausschließlich nach Auswahl der Bewerbung abzugeben sind (Art. 46)

Der Bewerber , der den Zuschlag erhält, muss folgende Nachweise abgeben:

- Unterlagen, die nach Artikeln R.324-4 oder R.324-7 des Arbeitsgesetzbuches gefordert werden (Text abrufbar unter <http://www.legifrance.gouv.fr/>).
- Der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss nachweisen, dass er seine Verpflichtungen zur Zahlung seiner Steuern und Sozialbeiträge erfüllt hat, indem er eine Bescheinigung der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde vorlegt. Bieter, die ihren Firmensitz außerhalb Frankreichs haben, werden gebeten, eine Bescheinigung des Ursprungslandes vorzulegen. Wird diese Bescheinigung nicht von dem betreffenden Land ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, oder bei Ländern, in denen diese Erklärung nicht existiert, durch eine feierliche Erklärung, die der Bieter vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Werden die oben genannten Dokumente nicht in der vorgegebenen Frist eingereicht, wird die Bewerbung abgelehnt.

» **Tipp:**

Die Bewerber werden in Frankreich oft gebeten, Formulare einzureichen. Dazu gehören insbesondere die Formulare DC4 (Bewerbungsschreiben), DC5 (eidesstattliche Erklärung gemäß Art. 45, mit der vor allem nachgewiesen wird, dass der Bewerber seine Zahlungsverpflichtungen bezüglich Steuern und Sozialabgaben erfüllt hat) und DC8 (Verpflichtungserklärung, in der der Bewerber sein Angebot gemäß den Bedingungen des öffentlichen Auftraggebers vorlegt)

Formular DC 7 ist ein Dokument des ausgewählten Bewerbers, mit dem er nachweist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich Steuern und Sozialabgaben nachkommt. Ein Unternehmen ohne Firmensitz in Frankreich kann dieses Dokument kaum verwenden, da es vom Finanzamt bzw. Verwaltungsbehörde seines eigenen Landes unterschrieben und gestempelt werden muss. Deshalb hat der Bewerber ein gleichwertiges Dokument seines eigenen Landes einzureichen. Angebote und Bewerbungen können in elektronischer Form gemäß den Regelungen des Ministerialerlass vom 28. August 2006 eingereicht werden. In der Regel können Bewerbungen und Angebote in elektronischer Form nach den Vorschriften des Vergabegesetzes eingereicht werden. Bis Januar 2005 ist dies beim Aufruf zum Wettbewerb nicht möglich.

» **Wer gewinnt? Welche Zuschlagskriterien kommen zur Anwendung?**

» **Die Auswahl der Bewerbungen**

Jede annehmbare Bewerbung, d.h. jede Bewerbung, die für den Auftragsgegenstand geeignet ist und alle geforderten Nachweise enthält, wird akzeptiert. Ausnahmen stellen die beschränkte Ausschreibung und der beschränkte Aufruf zum Wettbewerb dar. Bei diesen Verfahren werden, wenn die Zahl der Bewerbungen größer ist als die vorher festgelegte Zahl der Bewerber, nach einem Beurteilungssystem die leistungsfähigsten Bewerber für die Angebotsabgabe ausgewählt.

Wenn Dokumente in den Angebotsunterlagen fehlen, kann der öffentliche Auftraggeber vom Bewerber verlangen, die fehlenden Dokumente innerhalb von höchstens 10 Tagen nachzureichen. Wenn eine solche Möglichkeit einem Bewerber eingeräumt wird, muss sie für alle Bewerber gelten.

» **Die Auswahl der Angebote**

In Frankreich erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag. Öffentliche Auftraggeber wenden hierfür verschiedene Kriterien an. Dazu gehören zum Beispiel:

Rentabilität, technischer Wert, innovativer Charakter, Umweltverträglichkeit usw. Jedes andere Kriterium kann für die Wertung des Angebots verwendet werden, wenn es der Auftragsgegenstand rechtfertigt. Falls aufgrund des Auftragsgegenstands nur ein Kriterium bestimmt werden darf, muss dieses Kriterium der Preis sein.

Die ausgewählten Kriterien werden in der Bekanntmachung des Aufrufs zum Wettbewerb oder in den Ausschreibungsunterlagen angegeben. Sie müssen gewichtet oder mindestens in hierarchischer Reihenfolge angegeben werden.

Wenn die Qualität gleich ist, werden Angebote bestimmter Gruppen, wie z.B. Angebote von Produktionsgenossenschaften oder landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften, bevorzugt.

» Tipp:

Der öffentliche Auftraggeber kann sich auf technische Spezifikationen beziehen, um die Dienst- und Bauleistungen, die Auftragsgegenstand sind, zu definieren. (gemäß dem Ministerialerlass vom 28. August 2006).

Der Bewerber muss grundsätzlich beweisen, dass die in seinem Angebot genannten Normen und technischen Spezifikationen mit den vom Auftraggeber geforderten technischen Spezifikationen und Normen vergleichbar sind. Der Auftraggeber muss Zertifikate akzeptieren, die von Prüfungsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten ausgestellt worden sind.

» Einige Grundsätze des französischen Vergabegesetz (CMP)

Losaufteilung:

Soweit möglich muss der öffentliche Auftraggeber den Auftrag in verschiedene Lose aufteilen. Große Ausschreibungen sind nur zugelassen, wenn der Auftragsgegenstand eine Teilung des Auftrages verhindert. Angebote und Bewerbungen werden für jedes Los einzeln bewertet.

Teilnahme von klein- und mittelständischen Unternehmen soll stark gefördert werden:

Angebote: Der Auftraggeber kann die Bieter bitten, den Teil des Auftrags zu benennen, den sie von Subunternehmen oder von anderen spezifischen klein- und mittelständischen Unternehmen ausführen lassen wollen.

Nichtoffenes Verfahren und Wettbewerblicher Dialog: Der Auftraggeber kann eine bestimmte Anzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen festlegen, die zur Angebotsabgabe berechtigt sind.

Elektronische Auktion:

Elektronische Auktionen sind in Frankreich nur für Lieferaufträge über 135.000 € (staatliche Behörde) und 210.000 € (Gebietskörperschaften) erlaubt.

E-Vergabe:

Die Bewerber, die ihre Bewerbung/Angebot elektronisch einreichen, dürfen eine Sicherheitskopie davon per E-Mail unter bestimmten Bedingungen versenden. Ab dem 1. Januar 2010 sind die Öffentlichen Auftraggeber berechtigt, Bewerbungen /Angebote zwingend in elektronischer Form zu fordern.

Vorauszahlungen gemäß Art. 86 bis 91 CMP:

Eine Vorauszahlung ist üblich, wenn die Gesamtauftragssumme über 50.000 EUR liegt und für Verträge, die sich über mehr als 2 Monate hinziehen. Dienstleistungen/Baufaufträge, die sich auf den Beginn der Ausführung zubewegen, ergeben einen Anspruch auf Erstattung.

» [Wo kann ich mich beschweren?](#)

» Streitigkeiten, die durch die Auftragsvergabe entstehen

Ein Bewerber, dem durch die Vergabe eines Auftrags Schaden droht, kann einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts stellen, wenn er der Meinung ist, dass ein Verstoß gegen Bekanntmachungs- und Wettbewerbsvorschriften stattgefunden hat.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts (tribunal administratif (TA)) kann vor oder nach der Auftragsvergabe angerufen werden. Er kann die Suspendierung der Auftragsvergabe für die Dauer des Verfahrens anordnen, d. h. für maximal 20 Tage. Wenn er einen Verstoß feststellt, kann er

- anordnen, dass die Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, die Verpflichtungen erfüllt,
- die Vergabe des Auftrags oder die Durchführung aller Entscheidungen, die den in Auftrag betreffen, suspendieren,
- diese Entscheidungen annullieren und Klauseln oder Spezifikationen, die im Vertrag vorgesehen sind und nicht den entsprechenden Verpflichtungen entsprechen, streichen.

Im Sektorenbereich kann der Präsident des TA nur das erste dieser Rechte ausüben. Er kann aber gegen die Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, eine Strafe verhängen, um sie zu zwingen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Präsident des TA trifft sein Urteil innerhalb von 20 Tagen. Das Urteil ist endgültig und kann nur durch einen Antrag auf Annullierung vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat) angefochten werden.

Abgesehen von diesem spezifischen Verfahren kann jeder, der durch einen Verstoß gegen die Bekanntmachungs- und Wettbewerbsvorschriften geschädigt wurde, einen Antrag auf Schadensersatz an das Verwaltungsgericht stellen. Das TA muss bei seiner Entscheidung keine Fristen einhalten. Ein Dringlichkeitsantrag auf eine einstweilige Verfügung kann allerdings gestellt werden, wenn der Verstoß nicht "ernsthaft angefochten" werden kann. Das Urteil kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden oder durch einen Antrag auf Annullierung vor dem Staatsrat.

» Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung des Auftrags

Bei allen Streitigkeiten, die die Ausführung des Auftrags betreffen, kann sich das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, an das Verwaltungsgericht im Rahmen eines Common-Law-Verfahrens wenden. Es kann sich zunächst an einen beratenden Ausschuss für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wenden (gemäß Art. 131). Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, den betroffenen Parteien Möglichkeiten einer gütlichen Einigung vorzuschlagen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist Gerichtsstand der Ort der Ausführung des Auftrags. Wenn die Ausführung außerhalb der Gerichtsbarkeit eines spezifischen Verwaltungsgerichts erfolgt oder wenn das zuständige Gericht im Auftrag nicht genannt wird, gilt der Geschäftssitz des öffentlichen Auftraggebers als Gerichtsstand. Bei mehreren öffentlichen Aufträgen ist es der Ort, wo der erste Auftraggeber den Vertrag unterzeichnet hat. Aber die Parteien können auch einen anderen Gerichtsstand für die Beilegung ihrer Streitigkeiten vereinbaren.

» In der Region Rhône-Alpes sind folgende Verwaltungsgerichte zuständig:

Für die Départements Ain (Bourg-en-Bresse), Ardèche (Privas), Loire (Saint-Etienne) und Rhône (Lyon):

Tribunal administratif de Lyon (Verwaltungsgericht Lyon)
184, rue Duguesclin
F-69433 Lyon Cedex 03
Tel. +33 / (0) 478 / 141010
Internet www.conseil-etat.fr/ta/lyon/index_ta_co.shtml

Für die Départements Drôme (Valence), Isère (Grenoble), Savoie (Chambéry) und Haute-Savoie (Annecy):

Tribunal administratif de Grenoble (Verwaltungsgericht Grenoble)
Place de Verdun
Boîte Postale 1135
F-38022 Grenoble Cedex
Tel. +33 / (0) 476 / 429000
Fax +33 / (0) 476 / 422269
Internet www.conseil-etat.fr/ta/grenoble/index_ta_co.shtml

» Wichtige öffentliche Auftraggeber

Region Rhône-Alpes

- Der ‚conseil régional de Rhône-Alpes‘ (der Regionalrat der Region Rhône-Alpes), www.cr-rhone-alpes.fr/default_f.cfm?cfm?cd=1105&depth=2&dept0=1067&1=1105

Die folgende Liste enthält die wichtigsten Auftraggeber in den acht Départements der Region, d.h. in den Departments Ain (01), Ardèche (07), Drôme (26), Isère (38), Loire (42), Rhône (69), Savoie (73) und Haute-Savoie (74):

- Conseil Général (der Allgemeine Rat), www.ain.fr/, www.ardeche.fr/, www.cg26.fr/, www.cg38.fr/, www.loire.fr/, www.rhone.fr/, www.cg73.fr/, www.cg74.fr/,
- die wichtigsten Städte und öffentlichen Einrichtungen der interkommunalen Zusammenarbeit:
 - Ain: Bourg-en-Bresse, www.bourg-en-bresse.org/
 - Oyonnax, www.cc-oyonnax.fr/
 - communauté de communes du pays de Gex (Gemeindeverband für die Region Gex), www.cc-pays-de-gex.fr/
 - Ardèche: Privas, www.mairie-privas.fr/
 - Annonay, www.mairie-annonay.fr/
 - communauté de communes d'Annonay (Gemeindeverband für Annonay), www.cc-bassin-annonay.fr/
 - Drôme: Valence, www.valence.net/
 - Valence-major, syndicat intercommunal des services de l'économie valentinoise (Interkommunaler Verband für Wirtschaftsdienste in Valence), www.valence-major.com/
 - Isère: Grenoble, www.ville-grenoble.fr/
 - Saint-Martin-d'Hères, www.ville-st-martin-dheres.fr/
 - Echirolles, www.ville-echirolles.fr/
 - La Métro, communauté d'agglomération de Grenoble (Großraum Grenoble), www.la-metro.org/
 - Vienne, www.vienne.org/
 - communauté d'agglomération du pays viennois (Großraum Vienne), www.paysviennois.fr
 - Loire: Saint-Etienne, www.mairie-st-etienne.fr/
 - communauté d'agglomération de Saint-Etienne (Großraum Saint-Etienne), www.agglo-st-etienne.fr/
 - Roanne, www.mairie-roanne.fr/
 - communauté d'agglomération de Roanne (Großraum Roanne) : www.agglo-grandroanne.fr
 - Rhône: Lyon, www.lyon.fr/
 - Villefranche-sur-Saône, www.villefranche.net/
 - Vénissieux, www.ville-venissieux.fr/
 - Villeurbanne, www.mairie-villeurbanne.fr/
 - communauté urbaine de Lyon (Großraum Lyon), www.grandlyon.com/;
 - Savoie: Chambéry, www.mairie-chambery.fr/
 - Aix-les-Bains, www.aixlesbains.com/
 - Haute-Savoie: Annecy, www.ville-annecy.fr/
- Krankenhäuser – hierzu gehören in der Region Rhône-Alpes:
 - die Altersheime der Stadt Lyon, www.chu-lyon.fr/
 - die Universitätskliniken von Grenoble, www.chu-grenoble.fr
 - die Universitätskliniken von Saint-Etienne: www.chu-st-etienne.fr

Im Elsass

- Der ‚conseil régional d'Alsace‘ (Der Regionalrat des Elsass), www.region-alsace.eu

Die folgende Liste enthält die wichtigsten öffentlichen Auftraggeber in den beiden Départements Bas-Rhin (67) und Haut-Rhin (68):

- le conseil général (der Allgemeine Rat), www.cg67.fr, www.cg68.fr
- la direction départementale de l'équipement (Verwaltungsbehörde des Départments für Regionalentwicklung), www.bas-rhin.equipement.gouv.fr, www.haut-rhin.equipement.gouv.fr

- die wichtigsten Städte und öffentlichen Einrichtungen der interkommunalen Zusammenarbeit:

- Bas-Rhin: Strasbourg, www.strasbourg.fr
- Schiltigheim, www.ville-schiltigheim.fr
- communauté urbaine de Strasbourg, CUS (Großraum Strasbourg), www.strasbourg.fr
- Haguenau, www.ville-haguenau.fr
- Haut-Rhin: Colmar, www.ville-colmar.fr
- Mulhouse, www.ville-mulhouse.fr
- syndicat intercommunal des transports sur l'agglomération mulhousienne, SITRAM (Verkehrsverein für den Großraum Mulhouse), www.sitram.net

- Krankenhäuser - hierzu gehören im Elsass:

- das Klinikzentrum Mulhouse www.ch-mulhouse.fr
- die Universitätskliniken von Strasbourg www.chru-strasbourg.fr
- das Klinikzentrum Haguenau www.ch-haguenau.fr

Die genauen Koordinaten für diese Institutionen findet man unter: www.service-public.fr/, wo Informationen in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache zur Verfügung stehen:

- Abschnitt ‚Jahrbuch Verwaltung/lokale Verwaltung‘ für Adressen, Telefon- und Faxnummern
- Abschnitt ‚öffentliche Internetseiten/lokale Seiten‘ für Webseiten

» Wo kann ich mich informieren?

» Allgemeine Informationen zum öffentlichen Auftragswesen

Euro Info Centre Grenoble
 Chambre de commerce et d'industrie de Grenoble – Grex
 5, place Robert Schuman
 BP 1509
 F-38025 Grenoble Cedex 1
 Tel. +33 / (0) 476 / 282837
 Fax +33 / (0) 476 / 282835
 E-mail eic@grex.fr
 Internet www.grex.fr

Euro Info Centre Strasbourg
 Maison du commerce et de l'industrie de Strassbourg
 4, quai Kléber
 F-67080 Strasbourg Cedex
 Tel. +33 / (0) 388 / 764232
 Fax +33 / (0) 388 / 764200
 E-mail u.gori.kaminski@strasbourg.cci.fr
 Internet www.alsace-export.com/euro-info-centre

- <http://djo.journal-officiel.gouv.fr/MarchesPublics> (Website für das öffentliche Auftragswesen; Zugang zu BOAMP und Formularen)
 - www.achatpublic.com (aktuelle Informationen zu öffentlichen Aufträgen)
 - www.minefi.gouv.fr (Website des Finanzministeriums ; Informationen über die Reform des Vergabegesetzes)
 - www.legifrance.org (Vergabegesetz und andere Gesetze, Verordnungen und ministerielle Verfügungen)
- Praxisleitfaden

» Informationen zum Arbeits- und Sozialgesetz

Diese Informationen erhält man bei den Verwaltungsbehörden für Arbeit, Beschäftigung und Berufsbildung der Departments (,direction départementale du travail, de l'emploi et de la formation', DDTEFP). In den DDTEFP der wichtigsten Departments arbeiten auch Experten, die Fragen zu ausländischen Arbeitnehmern beantworten können.

Siehe Organigramm unter: www.sdtefp-rhone-alpes.travail.gouv.fr, um Auskünfte über die DDTEFP der Region Rhône-Alpes zu erhalten.

Einige weiteren allgemeinen Informationen erhalten sie ebenfalls unter:

<http://www.travail.gouv.fr/informations-pratiques/fiches-pratiques/detachement-salariestemporary-secondment-of-employees-in-france-zeitweise-entsendung-vonauslandischen-arbeitnehmern-nach-frankreich/detachement-temporaire-france-unsalarie-une-entreprise-etrangere-temporary-secondment-of-employees-in-francezeitweise-entsendung-von-auslandischen-arbeitnehmern-nach-frankreich-2452.html>

» Information zu Steuerfragen

Unter der Adresse www.impots.gouv.fr, Kategorie ,Professionnels' (Experten) findet man kompetente Ansprechpartner für spezifische Fragen. Auch die Euro Info Centre stehen Ihnen für Steuerfragen zur Verfügung.

» Öffentliche Aufträge in Italien: Piemont

» Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die öffentliche Auftragsvergabe?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

In Italien wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte durch das neue Gesetz zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen geregelt. (Codice dei contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture in attuazione delle direttive 2004/17/CE e 2004/18/CE) Das Gesetz wurde durch das Ermächtigungsgesetz 12. April 2007 Nr. 163 (Decreto Legislativo 12 Aprile 2006 n. 163) eingeführt und gilt als einzelnes Gesetzbuch im Bereich öffentliche Auftragsvergabe. Es setzt die europäischen Richtlinien Nr. 2004/18/EU und 2004/17/EU um.

Das Gesetzbuch erlangte am 1. Juli 2006 Rechtskraft und wurde durch das italienische Gesetz Nr. 228/2006 integriert. Dieses Gesetz führte eine Verschiebung ab 1. Februar 2007 für einige Artikel (Artikel 3 Abs. 7, Art. 33 Absätze 1, 2, 3, Artik. 49 Abs. 10, Art. 53 Absätze 2, 3, Art. 56, Art. 57, Art. 58, Art. 59) ein, um weitere Abänderungen durch neue Ermächtigungsgesetze zu erlauben.

Das erste Ermächtigungsgesetz ‚Decreto Legislativo 26 Gennaio 2007 n. 6‘ erreichte durch formale und wesentliche Ausbesserungen eine weitere Anpassung der Normen in den Artikeln 33, 53 Absätze 2, 3 und Artikeln 56, 57, 58, 59 ab 1. Februar 2007. Das zweite Ermächtigungsgesetz ist zur Zeit nur in einer vorläufigen Version verabschiedet und wird Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorherige Veröffentlichung, Rahmenvereinbarungen, die Nachprüfung öffentlicher Aufträge, die Sicherheit am Arbeitsplatz und die SOA-Zertifizierung (Società Organismi di Attestazione – Register für Firmen, die sich an öffentlichen Bauaufträgen beteiligen wollen) regeln.

Das Gesetzbuch für öffentliche Aufträge ist unter www.to.camcom.it/alpps verfügbar.

» Welche Regelungen gelten in den Regionen?

Artikel Nr. 4 des Gesetzbuches, bezugnehmend auf Art. 117 Abs. 2 der Verfassung, der bestimmt welche Bereiche auf der legislativen Ebene durch den Staat geregelt werden müssen, verpflichtet die Regionen und Autonome Provinzen, die folgenden Regelungen anzuwenden:

- Berechtigung und Auswahl des Auftragsgebers
- Ausschreibungsverfahren
- Wertungskriterien
- Unterauftragsvergabe
- Nachprüfungsfunktionen der Aufsichtsbehörde für öffentliche Aufträge im Bereich Bau-, Dienst-, und Lieferleistungen
- Planungsverfahren
- Sicherheitsplan
- Anfertigung und Abwicklung der Verträge
- Rechtsstreitigkeiten

Der Artikel 4 ist als keine bindende Interpretation von Art. 117 der Verfassung zu betrachten, da seine Interpretation ausschließlich von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes abhängig ist. Daher ist die Liste der durch nationale Gesetzgebung bestimmten Bereiche nicht als endgültig zu betrachten.

Für Bereiche, die entsprechend Art. 117 Abs. 3 und 4 der Verfassung in den Kompetenzbereich der Regionen fallen, auf konkurrierender oder exklusiver Basis, gelten die Gesetzbuchsnormen in den Regionen nur, wenn keine regionalen Regelungen existieren. Absatz 4, Art. 4 entsprechend werden die Gesetzbuchsnormen für die oben genannte Bereiche wirkungslos, sobald Regionalgesetzgebung in Kraft tritt.

» Regionale Regelungen (Piemont)

Zur Zeit hat die Region Piemont noch keine Gesetze erlassen. Daher gelten alle nationalen Gesetzbuchnormen auch für der Regionalbereich.

» **Tipp:**

Nationale Gesetze sind auf folgenden Websites verfügbar:

- <http://www.gazzettaufficiale.it>
- www.parlamento.it

Regionale Gesetze sind verfügbar unter:

- <http://arianna.consiglioregionale.piemonte.it/>

» In welchen nationalen und regionalen Medien werden Ausschreibungen veröffentlicht?

» Über den Schwellenwerten

Öffentliche Aufträge oberhalb der Schwellenwerte unterliegen europäischen Bestimmungen. Sie müssen dementsprechend dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt werden, damit sie in der TED-Datenbank (<http://ted.europa.eu>) und im Amtsblatt der Europäische Union (OJ) veröffentlicht werden können.

Darüber hinaus müssen Ausschreibungsbekanntmachungen entsprechend den folgenden Vorschriften in nationalen und regionalen Medien veröffentlicht werden:

Öffentliche Bauaufträge werden veröffentlicht in:

- Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Sondernanhang
- Website des öffentlichen Auftraggebers
- Webseite der Verkehr- und Infrastrukturministerium - nicht später als 2 Arbeitstage ab der Bekanntmachung im italienischen O.J. (GU – Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana), die Bekanntmachung soll auf der Webseite www.infrastrutturee trasporti.it/appalti angeführt werden
- Regionale Website für öffentliche Ausschreibungen
- mindestens zwei nationalen Zeitungen
- mindestens zwei regionalen Zeitungen

» **Tipp:**

Die oben genannten Medien sind auf den folgenden Webseiten verfügbar:

- Die Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana kann eingesehen werden über **www.gazzettaufficiale.it**, Teil II – Ausschreibungsbekanntmachungen. Dort werden die Amtsblätter der letzten 60 Tage veröffentlicht.

Die wichtigsten nationalen Zeitungen sind:

- Corriere della Sera, **www.corriere.it**
- La Repubblica, **www.repubblica.it**
- Il Sole 24 Ore, **www.ilsole24ore.com**

Die wichtigste regionale Zeitung ist:

- La Stampa, **www.lastampa.it**

Regionale Websites:

- Öffentliche Bauaufträge über und unter den Schwellenwerten werden im Piemont veröffentlicht unter **www.regione.piemonte.it/oopp/bandi/default.asp**

» Unter den Schwellenwerten

Dem Gesetzbuchsartikel 122 Abs. 1 und 124 Abs.1 entsprechend werden die Bestimmungen über die Bekanntmachungs- und Mitteilungspflicht für Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte auf internationaler Ebene nicht angewendet.

Allerdings gelten die Bekanntmachungspflicht im italienischen Amtsblatt (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana) und andere Ankündigungspflichten, abhängig von der Ausschreibungsart (Bau-, Dienst-, oder Lieferleistung).

» Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte

Entsprechend dem Gesetzbuchsartikel Nr. 122 für öffentliche Ausschreibungen sind je nach Auftragswert zwei Veröffentlichungsverfahren vorgesehen:

a) Öffentliche Bauaufträge ab € 500 000 werden veröffentlicht in:

- Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
- Website des öffentlichen Auftraggebers
- Website des Verkehrs- und Infrastrukturministeriums - nicht später als 2 Arbeitstage ab der Bekanntmachung im italienischen O.J. (GU – Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana), die Bekanntmachung soll auf der Webseite www.infrastrutturee trasporti.it/appalti veröffentlicht werden
- Regionale Website für öffentliche Ausschreibungen mit Verweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt. Falls öffentliche Bauaufträge auf regionaler Ebene durchgeführt werden, ersetzt die Veröffentlichung auf der regionalen Webseite

die Bekanntmachung auf der Website des Verkehrs- und Infrastrukturministeriums.

- In Extraktform in wenigstens einem der bekanntesten nationalen Blättern oder in einem der bekanntesten lokalen Blätter (für die Wirkungszone des Auftrages)

b) Öffentliche Bauaufträge unter € 500 000 werden veröffentlicht in:

- Am schwarzen Brett der Stadtverwaltung des Ausführungsortes
- Am schwarzen Brett des öffentlichen Auftraggebers

» Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der Schwellenwerte

Entsprechend dem Gesetzbuch Art. 124 Abs. 5 werden Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der Schwellenwerte veröffentlicht in:

- Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Sondernachhang
- Website des Verkehrs- und Infrastrukturministeriums - nicht später als 2 Arbeitstage ab der Bekanntmachung im italienischen O.J. (GU – Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana), die Bekanntmachung soll auf der Webseite www.infrastrutturee trasporti.it/appalti veröffentlicht werden
- Regionale Website für öffentliche Ausschreibungen mit Verweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt. Falls öffentliche Bauaufträge auf regionaler Ebene durchgeführt werden, ersetzt die Veröffentlichung auf der regionalen Webseite die Bekanntmachung auf der Website des Verkehrs- und Infrastrukturministeriums.
- Website des öffentlichen Auftraggebers

Regione Piemonte

Direzione Opere Pubbliche – Osservatorio Lavori Pubblici

Corso Bolzano 44 Torino

Tel. +39 011.4324746

Fax +39 011.4322796

Email: serviziobandi@regionepiemonte.it

» Nach welchen Verfahren wird ausgeschrieben?

Im Gegensatz zu den Regelungen, die in Kraft waren, bevor das neue Gesetzbuch für die öffentliche Auftragsvergabe eingeführt wurde, gibt es keine Unterschiede mehr zwischen den Vergabeverfahren für Ausschreibungen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte.

Die Verfahren können wie folgt beschrieben werden:

- 1) gewöhnliche Verfahren (offen oder beschränkt)
- 2) nur in Sonderfälle anerkannte Verfahren:
 - Verhandlungsverfahren mit Vorveröffentlichung von einer Auftragsbekanntmachung (Art. 56)

- Verhandlungsverfahren ohne Vorveröffentlichung von einer Auftragsbekanntmachung (Art. 57)
- Wettbewerbsdialog
- Rahmenvertrag
- Dynamisches Einkaufsverfahren (Art. 60)

Wie vorher erwähnt, wurde die Einführung der Artikel 53 Abs. 2 und 3, Artikel 56, 57, 58, 59 auf 1. August 2007 verschoben.

» **Tipp:**

Das offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung bietet die besten Möglichkeiten, an einer Ausschreibung teilzunehmen. Versuchen Sie aber auch, in beschränkten Ausschreibungsverfahren mit anbieten zu können. Allerdings müssen Sie bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben verstärkt Marketing und Lobbying betreiben, um in den Kreis der Anbieter aufgenommen zu werden, die ein Angebot abgeben können.

» Welche Fristen müssen berücksichtigt werden?

» Welche Fristen gelten über den Schwellenwerten?

Die Fristen werden durch den Gesetzbuksartikel 70, der die europäische Richtlinien umsetzt, festgelegt.

» Offener Aufruf zum Wettbewerb

Die Frist für die Angebotsabgabe, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung:

- Muss mindestens 52 Tage betragen
- Kann von 36 bis 22 Tage reduziert werden bei Veröffentlichung einer Vorinformation
- Wird um 7 Tage reduziert, falls die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch übermittelt wurde
- Wird um 5 Tage reduziert bei freiem, direktem und vollem Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen

» Beschränkter Aufruf zum Wettbewerb

Die Frist für den Teilnahmeantrag:

- Muss mindestens 37 Tage betragen
- Wird um 7 Tage reduziert, falls die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch übermittelt wurde

- Kann von 36 bis 22 Tage reduziert werden bei Veröffentlichung einer Vorinformation

Die Frist für die Angebotsabgabe, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung:

- Muss mindestens 40 Tage betragen
- Wird um 5 Tage reduziert bei freiem, direktem und vollem Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen

» Verhandlungsverfahren

Die Frist für den Teilnahmeantrag (nur bei Verfahren mit vorheriger Veröffentlichung):

- Muss mindestens 37 Tage betragen
- Wird um 7 Tage reduziert, falls die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch übermittelt wurde

Die Frist für die Angebotsabgabe, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung:

- Wird vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzt, sie muss mindestens 37 Tage betragen (abgesehen von Notfällen)

» Wettbewerbsdialog

Die Frist für den Teilnahmeantrag:

- Muss mindestens 37 Tage betragen
- Wird um 7 Tage reduziert, falls die Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch übermittelt wurde

Die Frist für die Angebotsabgabe, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung:

- Wird von dem öffentlichen Auftraggeber festgesetzt, sie muss mindestens 37 Tage betragen (abgesehen von Notfällen)
-

Absatz 11 und 12 vom Artikel 70 bestimmen weitere Einzelheiten über die Frist für die Angebotsabgabe in Notfälle.

» Beschränkte Verfahren und Verhandlungsverfahren (mit Vorveröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung)

Die Frist für den Teilnahmeantrag:

- Muss mindestens 37 Tage vom Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im O.J. betragen

Die Frist für die Angebotsabgabe (nur für beschränkte Verfahren):

- Muss mindestens 10 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung betragen

» Verhandlungsverfahren (mit Vorveröffentlichung vom Auftragsbekanntmachung) und Wettbewerbsdialog

Die Frist für den Teilnahmeantrag und für die Angebotsabgabe werden vom öffentlichen Auftraggeber je nach Schwierigkeitsgrad des Auftragsobjektes und nach Durchschnittszeit der Ausschreibungsvorbereitung festgesetzt.

» Tipp:

Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder nur nach einer Vor-Ort-Prüfung der Verdingungsunterlagen und zugehörigen Dokumente abgegeben werden, muss die Frist für den Eingang der Angebote entsprechend verlängert werden. Neben den oben genannten Fristen können öffentliche Auftraggeber Fristen für die Anforderung der Verdingungsunterlagen setzen.

» Welche Nachweise können im Zuge einer Ausschreibung gefordert werden?

Die Ausführung öffentlicher Bauaufträge wird nur an Unternehmen erteilt, die dem öffentlichen Auftraggeber die entsprechenden Anforderungen nachweisen können.

Die Anforderungen können wie folgt sein:

- allgemeine Anforderungen (Moralqualifikation, Vertrauenswürdigkeit, korrekte Verwaltung, keine vorherige Strafzumessung oder „antimafia“ Maßnahmen vom italienischen Gesetz abgesehen).
- technisch-organisatorische und wirtschaftlich finanzielle Leistungsfähigkeiten (Bankabrechnung von mindestens zwei Finanzinstituten, Bilanzbogen oder einen Extrakt davon, Bekanntmachung des totalen Absatzes und der Anlieferungs- oder Bedienungsbeträge von den vorherigen Jahren bezügliche Ausschreibungen)
- fachliche und berufliche Leistungsfähigkeiten (Anmeldung zu den lokale Behörde, Umweltfreundlichkeit Bescheinigungen oder Qualitätszeugnisse)

Nach Artikel 5 des Italienischen Gesetzbuches benötigen italienische Unternehmen bei öffentlichen Bauaufträgen mit einem Wert von über 150.000 Euro eine so genannte SOA-Bescheinigung, die bestätigt, dass sie bei einer SOA (Società Organismi di Attestazione/Zertifizierungsgesellschaft) registriert sind.

Gesetzbuchsartikel 49 und 50 bestimmen in Einzelheiten die für die italienischen Unternehmen alternative Möglichkeiten des Nachweises ihrer Leistungsfähigkeit, bekannt als „avalimento“. Es besteht für Firmen die Möglichkeit, sich auf andere Stellen zu beziehen, um nachzuweisen, dass sie die notwendigen Ressourcen und Fähigkeiten (technische, organisatorische, berufliche...) für die Ausführung des Auftrages besitzen.

Außerdem ist eine ‚Antimafia-Bescheinigung‘ nach dem Gesetz 247 erforderlich. Allerdings müssen ausländische Unternehmen diese Bescheinigung nur vorlegen, wenn sie eine Niederlassung oder eine offizielle Vertretung in Italien haben.

‚Antimafia-Bescheinigungen‘ sind Bestätigungen der Gemeindepräfektur (Art. 6 Abs. 1 des italienischen Ermächtigungsgesetz „DPR 3/6/1998 Nr. 252“ bestimmt, dass es, um einen Auftrag mit italienischen öffentlichen Auftraggebern ausführen zu können, notwendig ist nachzuweisen, dass es keine Verurteilungen als Privatperson gibt und dass das Unternehmen nicht in Mafia-ähnliche Aktivitäten involviert ist). Die Bescheinigung muss auf das italienischen Gesetz 31/05/1965 Nr. 575 Art. 10 und seine folgenden Abänderungen verweisen. Sie ist 6 Monate lang gültig vom Tag der Ausstellung.

» **Tipp:**

Erkundigen Sie sich, ob Sie als ausländisches Unternehmen alle Nachweise vorlegen müssen oder nicht. Art. 47 Abs 2 bestimmt, dass das Unternehmen die Unterlagen die dem heutigen Landgesetz entsprechen sind vorlegen kann. Die geeignete Unterlagen zeigen daher die Anforderungen des Unternehmens für die Auswahl und Teilnahme zu den italienischen Ausschreibungen. Im Zweifelsfall sollten Sie alle Unterlagen einreichen, um einen Verfahrensausschluss zu vermeiden.

Art. 38 Abs. 5 bestimmt, dass keine Unterlage oder Bescheinigungen von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden können. Eine Erklärung unter Eid oder eine Einweisung vor der Verwaltungsbehörde des Ursprungslands wurden reichen.

» **Wer gewinnt? Welche Zuschlagskriterien kommen zur Anwendung?**

» Zuschlagskriterien für Aufträge über den Schwellenwerten:

In Italien kommen zwei Zuschlagskriterien zur Anwendung: der niedrigste Preis und das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Das neue Gesetzbuch hat im Hinblick auf die Kriterien zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots eine Reihe von Neuerungen eingeführt. Diese Kriterien werden in Artikel 83 Absatz 1 des Gesetzbuches aufgeführt. Insbesondere ist es nun möglich, die Umweltaspekte eines Angebots, die Berücksichtigung von sozialen Bedürfnissen und die Unterstützung von nachhaltiger Entwicklung zu berücksichtigen.

» Zuschlagskriterien für Aufträge unter den Schwellenwerten:

Die Zuschlagskriterien für öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte entsprechen denen oberhalb der Schwellenwerte.

» **Tip:**

Die Gewichtung die jedem Zuschlagskriterium zugemessen wird um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln muss in der Ausschreibungsbekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden. Dies hat auch zum Ziel, die Macht des Auftraggebers während der nicht-öffentlichen Angebotswertung zu reduzieren (Artikel 83 des Gesetzbuches).

» Vereinfachtes Verfahren bei Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen

Art. 125 des Gesetzbuches eröffnet öffentlichen Behörden die Möglichkeit, eine interne Regelung zu treffen, Verträge über Bauleistungen (bis zu einem Wert von 200.000 EUR) und Dienstleistungen und Lieferungen (bis zu einem Wert von 211.000 EUR) in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dieses Verfahren bedingt, dass mindestens fünf Unternehmen, ausgewählt in einem Markterkundungsverfahren oder von einer bei vorherigen Ausschreibungen erstellten Liste, zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In diesem Fall bestehen die traditionellen Veröffentlichungspflichten nicht. Es ist jedoch nötig, entsprechend der Mitteilung der EU-Kommission 2006/C-179/02, ein Minimum an öffentlicher Information einzuhalten (Veröffentlichung zumindest auf der Website des Auftraggebers).

» **Wo kann ich mich beschweren?**

» Bei Ausschreibungen über den Schwellenwerten

Art. 244 des Gesetzbuches entsprechend sind die Gerichte, die für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zuständig sind, die gewöhnlichen Gerichte und keine speziellen Nachprüfungseinrichtungen.

Es ist deshalb möglich, ein Vergabeverfahren vor dem regionalen Verwaltungsgericht anzufechten oder, in Ausnahmefällen, beim Präsidenten der Republik.

Das Gesetzbuch sieht außerdem weitere Möglichkeiten der Streitbeilegung vor:

- Einigung außerhalb eines Gerichts (Art. 239)
- "Milde Einigung" (Art. 240)
- Schlichtung (Art. 241)

Die Überwachungsbehörde für öffentliche Aufträge kann Nachprüfungen durchführen, sogar auf Antrag von Privatpersonen, um die Korrektheit des Verfahrens und der Auftragsvergabe zu prüfen (siehe Art. 6 Absatz 6 des Gesetzbuches)

» Bei Ausschreibungen unter den Schwellenwerten:

Die gleichen Verfahren müssen für Aufträge unter den Schwellenwerten angewendet werden.

» **Tipp:**

Die Website der Überwachungsbehörde für öffentliche Aufträge ist zugänglich unter <http://www.autoritalavoripubblici.it>

Die Website der Überwachungsbehörde für öffentliche Aufträge – Schlichtungsstelle – ist zugänglich unter <http://www.autoritalavoripubblici.it/Paginacamera.html>

» Die wichtigsten öffentlichen Auftraggeber in Piemont:

Lokale Behörden

- Regione Piemonte www.regione.piemonte.it
- Provincia di Torino www.provincia.torino.it
- Provincia di Cuneo <http://www.provincia.cuneo.it>
- Provincia di Asti <http://www.provincia.asti.it>
- Provincia di Alessandria <http://www.provincia.alessandria.it>
- Provincia di Vercelli <http://www.provincia.vercelli.it>
- Provincia di Novara <http://www.provincia.novara.it>
- Provincia del Verbano Cusio Ossola <http://www.provincia.verbania.it>
- Provincia di Biella <http://www.provincia.biella.it>

Die wichtigsten Gemeinden:

- Città di Torino www.comune.torino.it
- Alessandria <http://www.comune.alessandria.it>
- Asti <http://www.comune.asti.it>
- Biella <http://www.comune.biella.it>
- Cuneo <http://www.comune.cuneo.it>
- Novara <http://www.comune.novara.it>
- Verbania <http://www.comune.verbania.it>
- Vercelli <http://www.comune.vercelli.it>
- Comunità montane piemontesi <http://www.uncem.it/stories/2003/11/26/linkCcmmPiemonte.html>
- Camere di commercio piemontesi <http://www.pie.camcom.it>
- Camera di commercio di Torino <http://www.to.camcom.it>

Gesundheitsorganisationen:

- List of local health centres and hospitals http://www.regione.piemonte.it/sanita/program_sanita/link_asl/index.htm
- Istituto zooprofilattico sperimentale Piemonte, Liguria, Valle d'Aosta <http://www.izsto.it>

Transport:

- Autostrada Torino - Savona - Moncalieri <http://www.tosv.it>
- Azienda Torinese Mobilità <http://www.comune.torino.it/gtt>
- Sagat Aeroporto di Torino <http://www.aeroportoditorino.it>

Umwelt / Entsorgung / Wasser / Energie:

- Azienda Multiservizi Igiene Ambientale Torino Spa <http://www.amiat.it>
- C.I.D.I.U. Consorzio Intercomunale di Igiene Urbana <http://www.cidiu.to.it>
- Società Metropolitana Acque Torino <http://www.smatorino.it>
- Azienda cuneese dell'acqua <http://www.acda.it>

- Asti servizi pubblici spa <http://www.aspat.it>
- Azienda Territoriale Energia Ambiente Vercelli S.p.a. <http://www.atenaweb.net>
- Iride Energia <http://www.iride-energia.it>

Kultur:

- Ente diritto allo studio Torino <http://www.edisu.piemonte.it>
- Università del Piemonte Orientale <http://www.unipmn.it>
- Politecnico di Torino <http://www.polito.it>
- Università degli Studi di Torino <http://www.unito.it>
- Teatro Regio Torino <http://www.teatroregio.torino.it>
- Virtual Reality & Multimedia Park <http://www.vrmp.it>
- ETF – European Training Foundation www.etf.eu.int

» Wo erhält man Informationen?

Euro Info Centre IT 375
 Camera di commercio di Torino
 Via San Francesco da Paola 24
 10123 - TORINO
 Tel. +39 011 5716341
 Fax +39 011 5716346
 Email: eic@to.camcom.it
<http://www.to.camcom.it/eic>

Regione Piemonte
 Direzione Opere Pubbliche - Osservatorio Lavori Pubblici
 Corso Bolzano 44 Torino
 Tel. +39 011.4324746
 Fax +39 011.4322796
 Posta elettronica: serviziobandi@regione.piemonte.it
<http://www.regione.piemonte.it/oopp/osservatorio/index.htm>

Informationen zu anderen italienischen Regionen im Alpenraum:

Valle d'Aosta
 EURO INFO CENTRE IT 381
 Attiva srl
 P.zza Repubblica, 15 - 11100 Aosta
 Tel. 39 0165 305534
 Fax 39 0165 305539
 E-mail attiva@ao.camcom.it
 Internet www.ao.camcom.it

Liguria
 EURO INFO CENTRE IT 363
 Unioncamere Liguria
 Via Garibaldi 6 - 16124 Genova
 Tel +39 0102704251-324
 Fax +39 010 2704297
 E-mail euroinfo@lig.camcom.it
 Internet <http://www.lig.camcom.it/eicliguria/index.php>

Lombardia
 EURO INFO CENTRE IT 351
 CCIAA Milano
 Via Camperio, 1 - 20123 Milano
 Tel +39 02 85155244
 Fax +39 02 85155308
 E-mail eic@mi.camcom.it
 Internet <http://www.mi.euroinfocentre.it>

Trentino Alto Adige

EURO INFO CENTRE IT 392
CCIAA Trento
Via Calepina 13 - 38100 Trento
Tel. +39 0461 887282
Fax +39 0461 983069
E-mail sprint@tn.camcom.it
Internet www.tn.camcom.it

Friuli Venezia Giulia
EURO INFO CENTRE IT 388
INFORMEST
Via Cadorna, 36 - 34170 Gorizia
Tel +39 0481 597411
Fax +39 0481 537204
E-mail eicit388@informest.it
Internet <http://eic.informest.com>

Veneto
EURO INFO CENTRE IT 378
Unioncamere Veneto
Via Sansovino, 9 - 30173 Venezia Mestre
Tel +39 041 2581666
Fax +39 041 2581600
E-mail europa@eicveneto.it
Internet www.eicveneto.it

» Öffentliche Aufträge in Österreich

» Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die öffentliche Auftragsvergabe?

2006 wurde das Bundesvergabegesetz auf Grundlage der neuen EU-Richtlinien überarbeitet. Es liegt nun in neuer Fassung vor und wurde im BGBl I Nr.17/2006 veröffentlicht. Dieses kommt oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte für Aufträge aller öffentlichen Auftraggeber zur Anwendung.

Weitere relevante Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Kundmachung des Bundeskanzlers zur Übermittlung von Bekanntmachungen (BGBl II 36/2006), die Schwellenwertverordnung (BGBl II 193/2006), die Publikationsmedienverordnung, (BGBl II 00/2006) die EU Standardformularverordnung und die EU CPV Verordnung.

» In welchen nationalen und regionalen Medien werden Ausschreibungen veröffentlicht?

» Was gilt nur für öffentliche Aufträge über den Schwellenwerten?

Öffentliche Aufträge, die über den europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerten liegen, sind zentral im Supplément zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt S) bzw. in der EU-Datenbank TED (Tenders Electronic Daily) öffentlich kund zu machen (vgl. Teil 1).

» Veröffentlichungsvorschriften für öffentliche Aufträge über und unter den Schwellenwerten:

Bund:

Durch Verordnung wurde für den Bund der Amtliche Lieferanzeiger zur Wiener Zeitung als einheitliches Veröffentlichungsorgan festgelegt. Dieser ist auch im Internet unter www.wienerzeitung.at zu finden. Zahlreiche öffentliche Auftraggeber veröffentlichen ihre Ausschreibungen auch elektronisch, z.B. unter www.bbg.gv.at und www.bmwa.gv.at.

Bundesländer:

In den Bundesländern werden die Ausschreibungen in verschiedenen regionalen Medien und Nachrichtenblättern der Landesregierungen veröffentlicht. Links zu den einzelnen Landesregierungen in Österreich gibt es unter www.ris.bka.gv.at/linkliste. Details zu Ausschreibungsblättern können auch im Euro Info Centre Linz, e-mail: eic@wkooe.at angefordert werden.

Internetportale wie www.auftrag.at, www.vergabeportal.at und www.ausschreibungen.at tragen Ausschreibungen aus unterschiedlichen Quellen zusammen. Diese Portale bieten einen relativ umfassenden Überblick über einen Großteil der österreichischen Ausschreibungen über und unter dem EU-Schwellenwert.

» Nach welchen Verfahren wird ausgeschrieben?

Das Bundesvergabegesetz kennt folgende Arten von Vergabeverfahren, von denen jedes im Unterschwellenbereich (USB), aber nicht jedes im Oberschwellenbereich (OSB) zum Einsatz kommen kann:

- offenes Verfahren (USB, OSB)
- nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (USB, OSB)
- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (USB, OSB)
- Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (USB, OSB)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (USB, OSB)
- Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung (USB)
- elektronische Auktion (USB)
- Rahmenvereinbarung (USB)

Das Bundesvergabegesetz legt zusätzlich zu den EU-Schwellen weitere Schwellenwerte fest, durch die die Anwendung der Vergabeverfahren geregelt wird.

Baufträge

Obergrenze in EUR (ohne MWSt)	Verfahrensart	Grundlage
< 40.000	Direktvergabe	§ 41 (1)

< 80.000	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (i.d.R. \geq 3 Unternehmen einladen)	§ 38 (2)
< 120.000	Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (\geq 5 Unternehmen einladen)	§ 37
< 350.000	Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung (i.d.R. \geq 3 Unternehmen einladen)	§ 38 (1)
< 5.278.000	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	§ 27
	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, jeweils europaweit	§§ 27 + 50

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Obergrenze in EUR (ohne MWSt)	Verfahrensart	Grundlage
< 40.000	Direktvergabe	§ 41 (1)
< 60.000	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (i.d.R. \geq 3 Unternehmen einladen)	§ 38 (2)
< 80.000	Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (\geq 5 Unternehmen einladen)	§ 37
< 105.500 ZBS: < 68.500	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur 1 Unternehmer, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar ist (nur bei geistigen Dienstleistungen!)	§ 38 (3)
< 211.000 ZBS: < 137.000	Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung	§ 38
< 211.000 ZBS: < 137.000	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	§§ 27
	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, jeweils europaweit	§§ 27 + 50

ZBS = Zentrale Beschaffungsstellen auf Bundesebene

» Welche Fristen müssen berücksichtigt werden?

» Welche Fristen gelten über den Schwellenwerten?

Über den Schwellenwerten bezieht sich das österreichische Vergaberecht auf die Fristen, die in den EU-Richtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe vorgesehen sind. (siehe Teil 1)

» Welche Fristen gelten unter den Schwellenwerten?

Im Unterschwellenbereich sind vom Auftraggeber für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren mindestens 14 Tage einzuräumen. Die Frist für den Eingang der Angebote hat der Auftraggeber beim offenen Verfahren und beim nicht offenen Verfahren mit mindestens 22 Tagen festzulegen. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Dringlichkeit, zulässig.

» Welche Nachweise können im Zuge einer Bewerbung angefordert werden?

Welche Nachweise angefordert werden können, ist in §§ 68 ff. des Bundesvergabegesetzes festgelegt. Was den Nachweis der Befugnis, der technischen sowie finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit eines Unternehmers betrifft, muss der Auftraggeber die Art des geforderten Nachweises bereits in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angeben.

» **Tipp:**

Mit dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) existiert ein einschlägiges, allgemein zugängliches Verzeichnis einer neutralen Stelle, in das sich der Unternehmer eintragen lassen kann, um auf diese Weise den Nachweis der Befugnis, der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit sowie wirtschaftlicher und technischer Leistungsfähigkeit zu erbringen. Für den Unternehmer genügt eine einmalige Eintragung in der ANKÖ, der Auftraggeber kann darauf online zugreifen. Selbstverständlich besteht für den Unternehmer weiterhin die Möglichkeit, die Nachweise für jedes Vergabeverfahren individuell zu erbringen. Ein Zwang zur Eintragung in den ANKÖ besteht nicht.

Kontaktadresse:

Auftragnehmerkataster Österreich ANKÖ
1201 Wien, Postfach 142, Handelskai 94-96
Tel. ++43 / (0) 1 / 333 6666-0
Fax ++43 / (0) 1 / 333 6666-19
E-mail sekretariat@ankoe.at
Internet <http://www.ankoe.at>

» Wer gewinnt? Welche Zuschlagskriterien kommen zur Anwendung?

» Bestbieterprinzip – Billigstbieterprinzip

In der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll, wobei der Auftraggeber grundsätzlich dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen hat. Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn der Qualitätsstandard der Leistung klar und eindeutig

definiert ist, sodass die Ausschreibung qualitativ gleichwertige Angebote sicherstellt, kann der Zuschlag auch nach dem niedrigsten Preis vorgesehen werden.

Soll der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden, so hat der Auftraggeber alle Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung in der Ausschreibung anzugeben. Grundsätzlich hat der Auftraggeber also die Zuschlagskriterien zu gewichten und diese Gewichte in der Ausschreibung bekannt zu geben. In Ausnahmefällen kann der Auftraggeber auch eine Marge angeben oder nur die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angeben.

» Worauf sollten Sie achten?

Für die öffentliche Auftragsvergabe oberhalb wie auch unterhalb der Schwellenwerte gilt:

- Legen Sie Ihr Angebot so, dass es den Zuschlagskriterien entspricht, die in der Ausschreibung angegeben sind. Dies bedeutet: Beachten Sie insbesondere die Reihenfolge, in der die Kriterien angegeben sind. Die Kriterien sind ihrer Wichtigkeit nach von oben nach unten geordnet.
- Grundsätzlich erhalten Sie den Zuschlag, wenn Sie Bestbieter sind. Dies sind Sie dann, wenn ihr Angebot – entsprechend den in der Ausschreibung angegebenen Kriterien – das technisch und wirtschaftlich günstigste ist. Es kommt also nicht automatisch der Billigstbieter zum Zug.
- Sind keine Kriterien angegeben, so hat sich die Auswahl allein nach preisrelevanten Gesichtspunkten zu richten. Sie erhalten den Zuschlag, wenn Sie Billigstbieter sind.

» Tipp:

Beachten Sie, dass Sie nach Ablauf der Angebotsfrist an Ihr Angebot gebunden sind. Sie dürfen es weder abändern noch zurückziehen. Sie dürfen auch nicht den gesamten Auftrag an Subunternehmer weitergeben, sondern nur genau definierte Teilleistungen.

» Wo kann ich mich beschweren?

Für Vergabeverfahren im Bundesbereich besteht in Österreich, unabhängig von der Auftragshöhe, die Möglichkeit, Rechtsschutzverfahren vor dem Bundesvergabeamt in Anspruch zu nehmen.

- Nachprüfungsverfahren durch das Bundesvergabeamt

Vor der Zuschlagserteilung kann ein Unternehmer ein Nachprüfungsverfahren beantragen, wenn ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dabei können rechtswidrige Entscheidungen des Auftraggebers für nichtig erklärt werden. Der Antrag ist nur gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung zulässig. Solche Entscheidungen sind beispielsweise

beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung die Bekanntmachung, die Bewerberauswahl, die Aufforderung zur Angebotsabgabe, sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist, das Ausscheiden eines Angebotes, die Widerrufsentscheidung und die Zuschlagsentscheidung.

- Feststellungsverfahren durch das Bundesvergabeamt

Anträge auf Feststellungsverfahren können innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Zuschlages, des Widerrufs des Vergabeverfahrens oder ab dem Zeitpunkt, zu dem man hiervon Kenntnis hätte haben können (30 Tage bei rechtswidriger Zuschlagsentscheidung), längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Zuschlagserteilung oder dem Widerruf gestellt werden. Sie sind unzulässig, wenn der behauptete Verstoß im Nachprüfungsverfahren hätte geltend gemacht werden können. Das Bundesvergabeamt kann feststellen, dass der Zuschlag nicht dem Best- oder Billigstbieter erteilt wurde. Bei Direktvergaben kann festgestellt werden, ob die Direktvergabe zu Recht erfolgte. Beim Feststellungsverfahren nach Widerruf kann festgestellt werden, ob der Widerruf rechtswidrig war.

Schadenersatzansprüche hat ein zu Unrecht übergangener Bieter oder Bewerber bei schuldhafter Verletzung der Bestimmungen des BVergG. Diese Ansprüche umfassen zumindest die Kosten der Angebotsstellung und die Kosten der Teilnahme am Vergabeverfahren. Voraussetzung für die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Erlangung von Schadenersatz ist ein Feststellungsbescheid des Bundesvergabeamtes. **Kein Anspruch besteht**, wenn nach Zuschlagserteilung oder nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens durch die jeweils zuständige Vergabekontrollbehörde festgestellt worden ist, dass der übergangene Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlags gehabt hätte oder wenn der Geschädigte den Schaden durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung sowie durch Stellen eines Nachprüfungsantrags hätte abwenden können.

Adresse der Geschäftsführung des Bundesvergabeamtes:

Bundesvergabeamt (BVA)
Praterstraße 31,
AT-1020 Wien
Tel. +43 / (0) 1 / 21377-200
Fax +43 / (0) 1 / 21377-291
Internet: [http:// www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at)

» Bundesländer

Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch die Länder, Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie durch die landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörperschaften wird die Nachprüfung durch Landesgesetze geregelt. Zuständige Behörden sind die unabhängigen Verwaltungssenate (in Wien und Salzburg der Vergabekontrollsenat), die auf Antrag das Nachprüfungsverfahren durchführen. In

einigen Fällen haben die unabhängigen Verwaltungssenate bis zur Zuschlagserteilung zunächst einen Schlichtungsversuch vorzunehmen.

Auch für das Feststellungsverfahren sind in der Regel die unabhängigen Verwaltungssenate oder Vergabekontrollsenate zuständig. Ein Unternehmer, der eine Rechtswidrigkeit behauptet, kann, wenn ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, entsprechende Feststellungen beantragen. Links zu den einzelnen Landesregierungen in Österreich

unter www.ris.bka.gv.at/linkliste, bzw. auf der Homepage des Bundeskanzleramtes <http://www.bka.gv.at>

Eine Liste mit Adressen über Vergabekontroll-Behörden in den Bundesländern steht im Euro Info Centre Linz (e-mail: eic@wkoee.at) zur Verfügung.

» Die wichtigsten Auftraggeber

- Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, <http://www.tirol.gv.at/organisation/index.shtml>
- Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Innsbruck, <http://www.tilak.at>
- Tiroler Wasserkraftwerke AG, Innsbruck, <http://www.tiwag.at>
- Brenner Eisenbahn GmbH, Innsbruck, <http://www.beg.co.at>
- Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen AG, Graz, www.oesag.at
- Alpen Straßen AG, Innsbruck, www.asg.co.at
- Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Innsbruck, www.innsbruck-airport.com/kontakt.htm

Auf Bundesebene wurde 2001 zur Optimierung der Vergabeverfahren eine zentrale Beschaffungsstelle, die Bundesbeschaffung GmbH, eingerichtet. Sie führt alle Bundesbeschaffungsverfahren durch. <https://bbg.portal.at/>

» Wo erhalte ich Informationen?

Wirtschaftskammer Tirol
Service Point Recht
Meinhardstraße 14
AT-6020 Innsbruck
Tel. ++43 / (0) 590905-1111
Fax ++43 / (0) 590905-1386
E-mail: rechtsabteilung@wktirol.at

Euro Info Centre Linz
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Mozartstraße 20
4020 Linz
Tel. +43 (0) 5 90 909-3452
Fax +43 (0) 5 90 909-3459
E-mail: ingrid.kumar@wkoee.at
Internet: www.wko.at/ooe/eic

» Öffentliche Aufträge in der Schweiz: Kantone Tessin, Waadt und Zürich

» Welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Auftragsvergabe gelten?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

Da die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, haben die europäischen Richtlinien für das Beschaffungswesen in der Schweiz keine Gültigkeit. Allerdings hat die Schweiz verschiedene internationale Abkommen unterzeichnet, so dass für größere Aufträge Regeln gelten, die den Vergabegesetzen in den EU-Mitgliedstaaten zumindest ähneln. Die internationalen Übereinkommen führen ebenfalls ein System mit Schwellenwerten ein, die im Wesentlichen den Höhen der EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge entsprechen.

Zu den internationalen Vereinbarungen, die die Schweiz unterzeichnet hat, zählen

- EFTA-Übereinkommen vom 4. Januar 1960
- das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) vom 15. April 1994
- das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (Bilaterale I)

Als Folge des bilateralen Abkommens Schweiz-EU sind seit 1. Juni 2002 alle öffentlichen Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte in der EU bis auf Gemeindeebene für Schweizer Unternehmen frei zugänglich. Sie haben somit gleiche Chancen wie die Konkurrenten aus EU-Ländern. Dasselbe gilt auch umgekehrt.

Vorgaben aus den internationalen Übereinkünften sind in schweizerische Vergabegesetze eingeflossen. Im Einzelnen gelten in der Schweiz die folgenden nationalen Gesetze und Regelungen:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) vom 16. Dezember 1994
- **Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995**
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) vom 11. Dezember 1995
- Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB) vom 25. November 1994/15. März 2001

Hinzu kommen Gesetze und Vereinbarungen der Kantone, darunter

für den Kanton Tessin

- Legge sulle commesse pubbliche (LCPubb) – Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe - vom 20. Februar 2001
- Regolamento di applicazione della legge cantonale sulle commesse pubbliche (RLCPubb) – Verordnung über die Anwendung des kantonalen Gesetzes zum öffentlichen Auftragswesen - vom 1. Oktober 2001

für den Kanton Waadt

- Loi du 24 juin 1996 sur les marchés publics (LVMP) – Gesetz über das öffentliche Auftragswesen
- Règlement du 8 octobre 1997 d'application de la loi du 24 juin 1996 sur les marchés publics (RMP) – Verordnung zur Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen

und für den Kanton Zürich

- Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003.
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung des öffentlichen Beschaffungswesens.

» Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Unterhalb der Schwellenwerte gilt ebenfalls die

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVoeB) vom 25. November 1994

Zudem gelten in den Kantonen unterhalb wie auch oberhalb der Schwellenwerte die bereits genannten kantonalen Bestimmungen.

Hinsichtlich öffentlicher Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte haben sich die Schweiz und die EU-Länder allerdings lediglich dazu verpflichtet, ihre Vergabestellen

aufzufordern, Anbieter der anderen Vertragsparteien nicht zu diskriminieren. Diese so genannte „best-endeavour-Klausel“ ist nicht einklagbar.

» **Tipp:**

Die Texte der Bundesgesetze und Verordnungen sämtlicher Kantone können im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungssystem in der Schweiz, www.simap.ch, heruntergeladen werden.

» In welchen nationalen und regionalen Medien werden Ausschreibungen veröffentlicht?

» Oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte:

Öffentliche Ausschreibungen werden in der Schweiz in den folgenden Medien veröffentlicht:

- Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB www.shab.ch (= Feuille Officielle Suisse du Commerce FOSC www.fosc.ch, Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC www.fusc.ch)

Im Schweizer Handelsamtsblatt werden alle Ausschreibungen des Bundes veröffentlicht. Ausschreibungen der Kantone und der Gemeinden erscheinen allerdings nur vereinzelt.

Es existiert ein System für die elektronische Vergabe von öffentlichen Ausschreibungen (SIMAP 1):

- SIMAP Schweiz (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz = Système d'information sur les marchés publics en Suisse, Sistema informativo sulle commesse pubbliche in Svizzera) www.simap.ch

Darüber hinaus gibt es verschiedene kantonale Amtsblätter, in denen die Kantone und Gemeinden Ausschreibungen veröffentlichen. Zusammengefasst ergibt sich in den ausgewählten Kantonen folgende Ausschreibungspraxis:

Im Kanton Tessin:

- Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC, www.fusc.ch (alle Ausschreibungen des Bundes; Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden nur vereinzelt),
- SIMAP (Sistema informativo sulle commesse pubbliche in Svizzera), www.simap.ch (nicht alle Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden),
- Foglio ufficiale cantonale, www.ti.ch/fu (alle Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden).

Im Kanton Waadt:

- Feuille Officielle Suisse du Commerce (FOSC) www.fosc.ch (alle Ausschreibungen des Bundes; die Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden nur vereinzelt),
- SIMAP (Système d'information sur les marchés publics en Suisse), www.simap.ch (alle Ausschreibungen des Kantons; nur wenige Ausschreibungen der Gemeinden),
- La Feuille des Avis Officiels du canton de Vaud (FAO), noch nicht elektronisch. In Papierform bestellen bei: Publicitas Léman S.A., Rue Etraz 4, 1003 Lausanne, Tel. +41 (0)21 317 84 84, Fax +41 (0)21 317 84 99 (alle Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden).

Im Kanton Zürich:

- Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB www.shab.ch (alle Ausschreibungen des Bundes; Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden nur vereinzelt),
- SIMAP (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz), www.simap.ch (alle Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden),
- Kantonales Amtsblatt www.amtsblatt.zh.ch (alle Ausschreibungen des Kantons und der Gemeinden).

» **Tipp:**

Nur ein Teil der Ausschreibungen, die unter das WTO-Abkommen bzw. das Schweiz-EU-Abkommen fallen, werden zusätzlich in der EU-Datenbank TED, <http://ted.europa.eu>, veröffentlicht.

» Nach welchen Verfahren wird ausgeschrieben?

» Oberhalb der Schwellenwerte:

Vergabeverfahren in der Schweiz sind oberhalb der Schwellenwerte ähnlich wie die EU-Verfahren. Genutzt werden

- das offene Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung; alle Anbieter können ein Angebot einreichen,
- das selektive Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung; alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Der Auftraggeber bestimmt dann, wer ein Angebot einreichen darf,
- das freihändige Verfahren ohne öffentliche Ausschreibung.

» Unterhalb der Schwellenwerte:

Unterhalb der Schwellenwerte kommen

- das offene Verfahren (siehe oben)
- das selektive Verfahren (siehe oben)
- das Einladungsverfahren (keine öffentliche Ausschreibung)
- das freihändige Verfahren (keine öffentliche Ausschreibung)

zur Anwendung.

» **Tipp:**

Mehr über die Verfahren erfahren Sie in den kantonalen Verordnungen und der Interkantonalen Vereinbarung des öffentlichen Beschaffungswesen.

» Welche Fristen müssen berücksichtigt werden?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

In der Schweiz gelten in öffentlichen Ausschreibungsverfahren generell folgende Fristen:

- offenes Verfahren: mind. 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Einreichung des Angebots,
- selektives Verfahren: mind. 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Einreichung des Teilnahmeantrags; anschliessend mind. 40 Tage ab erfolgter Einladung bis zur Einreichung des Angebots.

Fristen können unter besonderen Umständen verkürzt werden auf 24 Tage (bei Ausschreibungen von Aufträgen wiederkehrender Art) oder auf 10 Tage (in dringenden Fällen).

Der Zuschlag wird innerhalb von 72 Tagen im entsprechenden Amtsblatt und der Internetseite von SIMAP www.simap.ch veröffentlicht.

» Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Im Kanton Zürich

In Zürich betragen die Fristen in der Regel nicht weniger als 20 Tage.

Im Kanton Tessin

- offenes Verfahren: mind. 30 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Einreichung des Angebots,

- selektives Verfahren: mind. 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Einreichung des Teilnahmeantrags; anschliessend mind. 30 Tage ab erfolgter Einladung bis zur Einreichung des Angebots.

Im Kanton Waadt

Generell gelten unterhalb der Schwellenwerte auch die oben genannten Fristen.

» **Tipp:**

Beachten Sie, dass die Fristen in der Schweiz sich leicht von denjenigen in der EU unterscheiden!

» Welche Nachweise können im Zuge einer Bewerbung angefordert werden?

In der Schweiz werden in der Regel Nachweise zur

- finanziellen Leistungsfähigkeit (Liquidität, Zahlung der Sozialleistungen),
- fachlichen Eignung,
- Einhaltung des Gleichstellungsgebots Mann / Frau sowie zur
- Einhaltung der Arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Schutz, Arbeitszeit, Zulassung etc.)

verlangt.

» **Tipp:**

Es wird oft schon in der Ausschreibung darauf hingewiesen, welche Nachweise vorgelegt werden müssen. Vergewissern Sie sich unbedingt, welche Nachweise Ihres Landes den in der Schweiz geforderten Dokumenten entsprechen.

» Wer gewinnt? Welche Zuschlagskriterien kommen zur Anwendung?

» Was gilt oberhalb der Schwellenwerte?

Zunächst wird abgeklärt, ob der Anbieter fähig ist, den Auftrag auszuführen. Danach gibt es ein Zuschlagskriterium, nämlich das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf das Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Kriterien können sein: Preis, Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Lehrlingsausbildung und Infrastruktur.

» Was gilt unterhalb der Schwellenwerte?

Unterhalb der Schwellenwerte gilt das Gleiche wie oberhalb der Schwellenwerte.

» **Tipp:**

Auch wenn Sie theoretisch die Möglichkeit haben, sich von ihrem nationalen Firmensitz aus um Ausschreibungen zu bemühen, ist bei größeren oder wiederkehrenden Beschaffungen eine Vertretung vor Ort vorteilhaft.

» **Wo kann ich mich beschweren?**

» Bei Aufträgen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte:

In der Ausschreibung wird in der Regel auf die Beschwerdeinstanz (Verwaltungsgericht des entsprechenden Kantons) und die Beschwerdefrist (10 Tage) hingewiesen. Sind die Informationen ungenügend, dann kann bei der Vergabestelle nachgefragt werden.

Wichtige öffentliche Auftraggeber in den Kantonen

Im Kanton Tessin:

- Dipartimento del territorio del cantone ticino <http://www.ti.ch>
- Ente ospedaliero cantonale <http://www.eoc.ch>
- Città di Lugano www.lugano.ch

Im Kanton Vaud:

- Centre hospitalier universitaire vaudois www.chuv.ch
- Ecole polytechnique fédérale de Lausanne: www.epfl.ch
- Université de Lausanne www.unil.ch
- Transports publics de la région lausannoise www.t-l.ch/

Im Kanton Zürich

- Baudirektion Kanton Zürich www.bd.zh.ch
- Eidg. Technische Hochschule www.ethz.ch
- Universität Zürich www.uniz.ch
- Verkehrsbetriebe Zürich www.vbz.ch

» **Wo kann ich mich informieren?**

Wichtige Anlaufstellen bei Fragen zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sind:

Im Kanton Tessin:

Ufficio dei lavori sussidiati
e degli appalti
Piergiorgio Minoretti
Via Franscini 17
CH-6500 Bellinzona
Tel. ++41 / (0) 91 814 36 80

Im Kanton Vaud:

Département des infrastructures
Place de la Riponne 10
CH-1014 Lausanne
Tel. ++44 / (0) 21 316 70 07
Fax ++44 / (0) 21 316 70 34
E-mail **info.sg-dinf@sg-dinf.vd.ch**

Im Kanton Zürich:

Sekretariat KöB (Kommission für das öffentl. Beschaffungswesen des Kantons Zürich)
c/o Baudirektion
Kanton Zürich
Generalsekretariat-Stab
Walcheter
CH-8090 Zürich
Tel. ++41 / (0) 43 259 28 05
Fax ++41 / (0) 43 259 51 81
E-Mail **gs-stab@bd.zh.ch**
www.beschaffungswesen.zh.ch

Informationen zur Submissionspraxis:

www.simap.ch, Kapitel: Tessin, Waadt, Zürich

» Checkliste für die Angebotsgestaltung

» Worauf sollten Sie besonders achten?

- Haben Sie alle Ausschreibungsunterlagen aufmerksam durchgelesen? Alle Informationen, die Sie benötigen, sind darin enthalten. Selbst kleine Verstöße können schon zu einer Nichtberücksichtigung oder einem Ausscheiden Ihres Angebots führen.
- Haben Sie sich während der Angebotsfrist zusätzliche Aufklärungen und Ergänzungen vom Auftraggeber eingeholt? Lassen Sie sich diese Auskünfte aus Beweisgründen in schriftlicher Form geben.
- Haben Sie sich bei der Erstellung des Angebots an die Ausschreibung gehalten? Auch den Text der Ausschreibungsunterlagen dürfen Sie nicht ergänzen oder abändern.
- Haben Sie die Firmenbezeichnung, den Namen und die Postanschrift angegeben?
- Haben Sie eingereichte Unterlagen vollständig ausgefüllt und einzeln mit Datum und Unterschrift versehen?
- Haben Sie alle geforderten Unterlagen beigelegt?
- Haben Sie Ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag eingereicht und entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen versiegelt und gekennzeichnet?
- Haben Sie Alternativangebote vorgelegt? Überprüfen Sie, ob diese laut Ausschreibungstext auch zulässig sind!
- Haben Sie für die gesamte ausgeschriebene Leistung angeboten? Unzulässige Teilangebote werden ausgeschlossen.
- Geben Sie Leistungen an Subunternehmer weiter? Führen Sie genau an, welche Leistungen weitergegeben werden und in welchem Ausmaß dies erfolgen wird.
- Haben Sie auf die Einhaltung der Angebotsfrist geachtet?
- Änderungen/ Ergänzungen an Ihrem Angebot können Sie jederzeit vornehmen, solange die Angebotsfrist läuft. Beachten Sie, dass sich dadurch Änderungen im Preis ergeben können, die Sie ausdrücklich anzugeben haben.
- Haben Sie Änderungen mit Datum und Unterschrift versehen und sind diese auch zweifelsfrei? Auch Änderungen auf den bereits ausgefüllten Ausschreibungsunterlagen müssen am Rande mit Datum und Unterschrift versehen werden. Änderungen am Angebot werden in der selben Form abgefasst und eingereicht (verschlossener Umschlag, Versiegelung ..)
- Haben Sie die Vorteile einer Kooperation mit einem örtlichen Unternehmen überprüft?

» Auftrag gewonnen – Was jetzt?

Ist der Auftrag erst einmal gewonnen, stellt sich die Frage nach der Ausführung der Leistung. Die Auftragsausführung kann vor allem dann mit Problemen verbunden sein, wenn die Leistung in einem anderen EU-Land zu erbringen ist.

In der Regel ergeben sich nur wenige oder keine Schwierigkeiten bei der Durchführung von Lieferleistungen in die EU. Der freie Warenverkehr ist so weit gediehen, dass Waren problemlos von einem Land in ein anderes geliefert werden können. Lediglich hinsichtlich der Mehrwertsteuer-Verrechnung gibt es noch Unterschiede zwischen einem Inlandsverkauf und einem innergemeinschaftlichen Verkauf.

Mehr Schwierigkeiten können dagegen bei der grenzüberschreitenden Ausführung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen auftreten. Für die Ausführung von Bau- und Dienstleistungen gilt zwar das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit, die garantiert, dass der Leistende zur Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann – dies allerdings derzeit noch unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Gerade aus dieser letzten Klausel, dem so genannten Grundsatz der Inländergleichbehandlung, ergeben sich einige Voraussetzungen für die Ausführung von Leistungen in anderen Ländern. Besondere Anforderungen können sich etwa im Bereich des Steuerrechts, des Gewerbe- und Handwerksrechts, des Aufenthaltsrechts sowie des Arbeitsrechts und bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen ergeben. Besonderheiten können außerdem im Hinblick auf die Kranken- und Sozialversicherung, die Urlaubsregelungen und die Vorschriften für tarifliche Bezahlung.

Für Firmen aus Tschechien gelten in Deutschland und Österreich darüber hinaus noch zahlreiche Einschränkungen anhand der Übergangsperioden, die beim EU-Beitritt Tschechiens ausgehandelt wurden. Diese Einschränkungen betreffen einerseits die Möglichkeit einer Dienstleistungserbringung im Bauwesen und anderen festgelegten Branchen, andererseits auch den Einsatz von tschechischen Mitarbeitern, für die nach wie vor eine Arbeitserlaubnis eingeholt werden muss. Österreich und Deutschland können diese Einschränkungen bis 2011 anwenden.

Im Einzelnen ist in den wichtigsten Problembereichen im Dienstleistungsbereich Folgendes zu beachten:

Umsatzsteuer bei Bau- und Dienstleistungen

Bei der Frage nach der umsatzsteuerlich korrekten Behandlung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen geht es darum zu klären, in welchem Land die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst wird und wie als Folge dessen die jeweilige Rechnungsstellung auszusehen hat. Die Regelungen hierzu sind im Einzelnen äußerst kompliziert und unterscheiden sich je nach Art der ausgeführten Dienstleistung. Außerdem ist für die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung häufig auch die Kenntnis der nationalen Rechtsvorschriften des Landes erforderlich, in dem der Leistungsempfänger seinen Betrieb hat bzw. die Leistung erbracht wird. Im Zweifelsfall

sollte daher immer die Auskunft der zuständigen ausländischen Steuerbehörde eingeholt werden. Auch die Euro Info Centres stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anerkennungsverfahren

Bei Leistungen in ‚beschränkten Gewerben‘, etwa in Handwerksberufen oder im Ingenieurbereich, sind häufig Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Die Frage, ob und welche Anerkennungsverfahren zu durchlaufen sind, ist von Land zu Land unterschiedlich zu beantworten. Im Zuge der Anerkennungsverfahren müssen Sie unter anderem eine so genannte EU-Bescheinigung als Befähigungsnachweis Ihres Heimatlandes für Ihre Dienstleistung oder Ihr Handwerk vorlegen. Ihre Handwerkskammer, Ihre Industrie- und Handels- oder Wirtschaftskammer oder andere Berufsorganisationen Ihres Heimatlandes bestätigen Ihnen in der EU-Bescheinigung, wie lange, in welchem Umfang und mit welchem Qualifikationsgrad Sie in einem Gewerbe (selbständig) aktiv waren. Bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen ist dringend zu raten, dass Ihr Unternehmen bereits während des Ausschreibungsverfahrens die gewerberechtlichen Voraussetzungen in Österreich erfüllt. Die Gewerbeberechtigung muss zwar offiziell erst beim Beginn der Ausführung vorliegen, wird aber sinnvoller Weise meist beim Zuschlag verlangt. Falls die Gewerbeberechtigung nicht vorgelegt werden kann, verfällt der Zuschlag.

Aufenthaltsrecht

Als EU-Bürger haben Sie das Recht, sich in anderen Mitgliedsstaaten aufzuhalten. Allerdings müssen Sie sich spätestens nach drei Monaten bei der zuständigen Ausländerbehörde melden, wenn Sie nicht als Tourist vor Ort sind.

Kranken- und Sozialversicherung

Selbständige, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat für weniger als ein Jahr niederlassen, um dort einer Arbeit nachzugehen, unterliegen weiterhin der Sozialversicherung ihres Herkunftslandes. Sie benötigen die Bescheinigung E101. Diese Bescheinigung ist für die Behörden des Landes, in dem sie vorübergehend arbeiten, bindend. Folglich dürfen diese keine Sozialbeiträge aufgrund des für Arbeitnehmer geltenden Systems verlangen.

Deutsche besorgen sich bei ihrer Krankenkasse folgende Formulare:

E101, auf dem bestätigt wird, dass man weiterhin in Deutschland versichert bleibt
E111 für die Inanspruchnahme unmittelbar notwendiger Sachleistungen (z.B. Arztbesuch bei Erkrankung, Medikamente)

Wer ohne diese Formulare medizinische Einrichtungen nutzt, muss die Behandlung selbst bezahlen und bekommt allenfalls das Geld von seinem Krankenversicherungsträger rückerstattet.

Tariftreue

Gelegentlich müssen bei öffentlichen Aufträgen weitere – meist regional begrenzte – Besonderheiten beachtet werden. In Bayern müssen Bieter beispielsweise bei der Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen den in Bayern eingesetzten Mitarbeitern während der Zeit der Auftragsausführung bayerische Tariflöhne zahlen. Mit einer Tariftreuerklärung muss dies bereits im Angebot bestätigt werden.

» **Tipp:**

Informieren Sie sich vor Ausführung eines Auftrags in Ihrem Euro Info Centre, welche Vorschriften in Ihrer Zielregion gelten!